

**Allgemeine Bedingungen für den Zugang
zum Strom-Verteilernetz der
LINZ NETZ GmbH [vormals LINZ STROM Netz GmbH]
(Netzbetreiber)**

**genehmigt durch die Energie-Control am 27. Oktober 2014
gemäß § 47 ElWOG in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2013 iVm
§ 41 Oö. ElWOG 2012 idgF**

gültig ab 1. März 2015

**Die LINZ NETZ GmbH hält ausdrücklich fest, dass der in diesen
„Allgemeinen Verteilernetzbedingungen“ verwendete Begriff „Netzkunde“ sowohl
für die Netzkundinnen als auch für Netzkunden steht. Die Unterscheidung
konnte im Text aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen werden.**

gilt auch für folgende unterlagerte Netze:

1. Ebner Strom GmbH
Klammleiten 1, 4280 Königswiesen
2. Elektrizitätswerk Perg GmbH
Feldstraße 21, 4320 Perg
3. E-Werk Sarmingstein, Ing. H. Engelmann & Co KEG
4382 Sarmingstein 12
4. Elektrizitätswerk Clam
Sperken 1, 4352 Klam

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINER TEIL	4
I. Gegenstand	4
II. Begriffsbestimmungen.....	5
B. NETZANSCHLUSS	5
III. Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)	5
IV. Anschlussanlage.....	7
V. Grundinanspruchnahme	8
C. NETZNUTZUNG	10
VI. Antrag auf Netznutzung (Netzzugang) /Bedingung für die Netznutzung....	10
VII. Leistungen des Netzbetreibers	11
VIII. Betrieb und Instandhaltung	13
IX. Entgelte.....	14
D. MESSUNG UND LASTPROFILE	14
X. Messung und Messeinrichtungen	14
XI. Lastprofil	19
E. DATENMANAGEMENT.....	19
XII. Speicherung im Zähler	19
XIII. Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber	19
XIV. Speicherung von Daten beim Netzbetreiber.....	20
XV. Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte.....	21
XVI. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe.....	22
XVII. Datenschutz und Geheimhaltung	23

XVIII. Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten	23
F. KAUFMÄNNISCHE BESTIMMUNGEN	24
XIX. Rechnungslegung.....	24
XX. Vertragsstrafe	25
XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung.....	26
XXII. Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen)	26
XXIII. Zahlungen der Netzkunden	27
G. SONSTIGE VERTRAGSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	28
XXIV. Formvorschriften/Teilungültigkeit.....	28
XXV. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge	28
XXVIII. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen	31
XXIX. Haftung	31
XXX. Streitigkeiten und Gerichtsstand.....	32
SCHLICHTUNGSSTELLE	32
ANHANG I.) ÜBRIGE BESTIMMUNGEN FÜR DIE KUNDENANLAGE, NETZZUTRITT UND NETZBEREITSTELLUNG	33
ANHANG II. WESENTLICHE BEGRIFFE	40

A. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

1. Die gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der LINZ NETZ GmbH (AB STROM VN) regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber (LINZ NETZ GmbH) und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags. Unter „Netzkunde“ ist der Netzbenutzer im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 49 EIWOG 2010 idgF. zu verstehen.
2. Die gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen regeln daher insbesondere
 - a) den Netzanschluss/den Netzzutritt (Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz) sowie
 - b) die laufende Netznutzung (Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen; Einspeisung elektrischer Energie in das Netz; Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz, etc.)
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netzkunden gemäß den gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten sowie veröffentlichten Preisen (als integrierter Bestandteil) und allfälliger gesetzlich vorgesehener Entgelte und Zuschläge den Netzzugang zu gewähren. Die sonstigen Marktregeln, die geltenden technischen Regeln und die Verordnungen der E-Control, insbesondere die jeweils geltende Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-VO) sind auf der Homepage der LINZ NETZ GmbH (www.linznetz.at) und der Energie-Control Austria (www.e-control.at) veröffentlicht.
4. Der Netzbetreiber ist verantwortlich für die technische Sicherheit, den zuverlässigen Betrieb sowie die Leistungsfähigkeit des Netzes, gewährleistet die Interoperabilität seines Netzes und ermittelt, hält evident und übermittelt die erforderlichen Daten an die anderen Marktteilnehmer gemäß den Marktregeln. Die jeweils geltenden Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes 2012 (§ 24 idF BGBl. Nr. 41/2013) sind Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen.
5. Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen unter Einhaltung der geltenden Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten und Zuschlägen in Anspruch zu nehmen. Die geltenden technischen Regeln beinhalten die Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen, die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt mit Erläuterung der einschlägigen Vorschriften“ (TAEV), herausgegeben von Österreichs Energie (OE) in der bundeseinheitlichen Fassung mit den Ausführungsbestimmungen für das Bundesland Oberösterreich (www.ooe-ausfuehrungsbestimmungen.at), sowie die geltenden einschlägigen Ö-Normen. Für den Fall dass keine besonderen Regelungen vorliegen gelten die allgemeinen technischen Standards.
6. Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
7. Für temporäre Anlagen finden diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung. Hinsichtlich der folgenden Punkte können abweichende Regelungen getroffen werden: IV. Anschlussanlage, IX. Entgelte, X. Messung, XI. Lastprofile, sowie Anhang I.

Als temporäre Anlagen gelten insbesondere solche Anlagen, bei denen eine Inanspruchnahme des Netzsystems - unabhängig vom Netzkunden der Anlage - für höchstens fünf Jahre beabsichtigt ist. Durch den Bestand und den Fortbestand einer temporären Anlage werden keine weitergehenden Rechte begründet. Der Netzbetreiber ist jederzeit berechtigt, die Nutzung temporärer Anschlüsse aufzukündigen, sobald diese erkennbar dauerhaft genutzt werden sollen. Wird ein temporärer Anschluss über einen Zeitraum von 5 Jahren genutzt, so ist der Netzbetreiber jedenfalls berechtigt, die Nutzung dieses Anschlusses aufzukündigen. Der

Netzkunde hat sodann im Bedarfsfall einen neuen Antrag auf Netzzutritt zu stellen. Im Übrigen gilt Pkt. IX.4..

8. Diese Allgemeinen Bedingungen werden unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei angewendet. Dies gilt auch für abweichende Bestimmungen gemäß Pkt. 7.
9. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden Informationen über die Erreichbarkeit für persönliche, elektronische und telefonische Kontaktnahmen sowie für Störungsmeldungen in geeigneter Weise (Internet, Kundenzeitung, Infoblätter, etc.) zur Verfügung stellen. Er hat die Einbringung von Anfragen und Beschwerden jedenfalls schriftlich und telefonisch zu ermöglichen. Die Erreichbarkeit des Netzbetreibers ist über eine Kundenhotline innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten gewährleistet.
10. Anfragen und Beschwerden von Netzkunden an den Netzbetreiber werden von diesem binnen 5 Arbeitstagen ab Einlangen beantwortet und abschließend erledigt. Ist eine Erledigung z.B. wegen Unvollständigkeit der Anfragen/Beschwerden oder aus anderen, nicht vom Netzbetreiber zu verantwortenden Gründen innerhalb dieser Frist nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Netzkunden innerhalb derselben Frist über die weitere Vorgangsweise, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie die Kontaktdaten einer Ansprechperson informieren. Im Falle einer für den Netzkunden nicht zufriedenstellenden Erledigung seiner Beschwerde wird der Netzbetreiber den Netzkunden über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 26 E-ControlG in geeigneter Weise informieren.
11. Der Netzbetreiber informiert den Netzkunden einmal jährlich in geeigneter Weise (Homepage) über die Qualitätsstandards gemäß NetzdienstleistungsVO Strom 2013 BGBl I 192/2013 und über die bereitgestellte Leistung gem. EIWOG 2010 idgF.

II. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Bedingungen wesentliche Begriffe sind im Anhang II definiert

B. Netzanschluss

III. Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)

1. Unter Netzzutritt wird die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung = Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung eines bestehenden Netzanschlusses verstanden. Der Netzkunde oder dessen Bevollmächtigter hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Anschlussantrag (in Form einer elektronischen Leistungsanfrage durch ein dazu befugtes Unternehmen) mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort (Lageplan bei Neuerrichtung), Art und Umfang der gewünschten Netznutzung, ggf. samt Datenblatt zur Beurteilung von Netzzurückwirkungen an den Netzbetreiber zu übermitteln. Im Einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen. Sofern der Netzbetreiber ein Online-Portal^{FN1} betreibt, ist für den Antrag dieses Online-Portal zu verwenden, andernfalls ist das auf der Homepage des Netzbetreibers abrufbare Formular ausgefüllt an den Netzbetreiber zu übermitteln. Sonstige Anfragen oder Erklärungen des Netzkunden, die elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, werden vom Netzbetreiber innerhalb von 14 Tagen mit einem Vorschlag für die weitere Vorgangsweise und der Nennung eines zuständigen Mitarbeiters beantwortet.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf vollständige schriftliche Netzanschlussanträge bzw. vollständige Netzanschlussanträge über das Online-Portal innerhalb angemessener, 14 Tage nicht überschreitender Frist mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise (Ansprechperson bzw. -stelle, voraussichtliche Dauer) zu antworten. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Der Netzbetreiber hat dabei insbesondere eine Ansprechperson zu benennen und über die

voraussichtliche Bearbeitungsdauer der Herstellung des Netzanschlusses oder der Erhöhung der Anschlussleistung zu informieren. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er folgenden Anforderungen des § 3 Abs 3 NetzdienstleistungsVO Strom 2013 entspricht:

- a. Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift des anzuschließenden Objekts;
- b. Bei neu zu errichtenden Anlagen: ein Lageplan;
- c. Gewünschter Beginn der Belieferung oder Einspeisung;
- d. Bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Höchstleistung in kW (entspricht der Anschlussleistung/Ausmaß der Netznutzung), die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzkunden entspricht;
- e. Bei Netzkunden der Netzebenen 1 bis 6 zusätzlich: Projektpläne und technische Unterlagen, je nach Anforderung des Netzbetreibers;
- f. Anzahl und Lage der Zählerplätze

Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung der Anfrage bzw. des Antrages auf Netzanschluss notwendig, wird der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, wird der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anfordern.

3. Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden gemäß § 25 Abs. 7 Oö. EIWOG 2012 vor Vertragsabschluss ein Informationsblatt über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zur Verfügung. Der Netzbetreiber gewährt Netzkunden zudem transparente Informationen über geltende Preise und Entgelte. Die gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen werden dem Netzkunden auf Verlangen ausgefolgt.
4. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
5. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat der Netzbetreiber mit dem Netzkunden schriftlich zu vereinbaren. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird der Netzbetreiber bei der Terminvereinbarung auf Wünsche des Netzkunden eingehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann dieser nicht eingehalten werden, ist im Einvernehmen mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.
6. Der Netzbetreiber hat mit dem Netzkunden eine angemessene und verbindliche Frist für die tatsächliche Herstellung des Netzanschlusses zu vereinbaren und schriftlich bekanntgeben. Falls für die Herstellung und den Betrieb von erforderlichen Verteilerleitungen und/oder für die Herstellung und den Betrieb der Anschlussanlage bis zur Eigentumsgrenze Genehmigungen von Behörden bzw. Dienstbarkeiten anderer Grundstückseigentümer/innen erforderlich sind, werden diese durch den Netzbetreiber eingeholt. Im Falle von zusätzlich erforderlichen Genehmigungen zur Querung von Bundesstraßen, Schienen, Gewässern etc. kann sich die Zeit bis zur Herstellung des Netzanschlusses zusätzlich verlängern. Das Angebot des Netzbetreibers auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages (bzw. ein allfälliger durch Annahme dieses Angebotes seitens des Netzkunden erfolgter Vertragsabschluss) steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass diese Genehmigungen und Dienstbarkeiten erteilt bzw. eingeräumt werden. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Erlangung der erforderlichen Genehmigungen und Dienstbarkeiten. Zudem haftet der Netzbetreiber nicht für Verzögerungen, die durch faktische Zutrittsverweigerungen, durch behördliche Auflagen oder dadurch entstehen, dass erforderliche Grundeigentümerzustimmungen nicht erteilt werden.
7. Der Netzanschlussvertrag kommt zustande, wenn das vom Netzbetreiber gestellte Angebot durch den Netzkunden, innerhalb der festgelegten Frist, rechtsverbindlich unterfertigt beim Netzbetreiber einlangt und die Zustimmung des(r) Grundstückseigentümer(s) gemäß Abschnitt V vorliegt.

FN1: Das Online-Portal der LINZ NETZ GmbH ist auf der Homepage www.linznetz.at abrufbar

8. Die Verpflichtungen für den Grundeigentümer ergeben sich aus Abschnitt V.

IV. Anschlussanlage

1. Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der Anschlussanlage ab dem technisch geeigneten Anschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen bleiben für Anlagen aufrecht, die bis 5. Oktober 2010 in Betrieb genommen wurden. Dabei sind vom Netzkunden die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem Netz des Netzbetreibers am technisch geeigneten Anschlusspunkt zu verbinden. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzepts sind die technischen Zweckmäßigkeiten (insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität), die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden (Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden) und die berechtigten Interessen des Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind das gesetzliche Gleichbehandlungsgebot und die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Anschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle bzw. Eigentumsgrenze. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss. Eine Änderung der Netzebenenordnung ist nur dann möglich, wenn die in diesen Bedingungen vorgesehenen Voraussetzungen (im Anhang I Kapitel 3) erfüllt sind und eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird.
2. Im Netzanschlussvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere die Eigentumsgrenzen, allenfalls die Übergabestelle und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.
3. Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung der Anschlussanlage oder mit einer vom Netzkunden verursachten Änderung (z.B. durch Bautätigkeit, Erhöhung der Netznutzung) der Anschlussanlage unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Entgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten oder vorfinanzierten Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzanschlüssen der Netzebene 7 kann eine Pauschalierung des Netzzutrittsentgelts auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleich gelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Wenn der Netzbetreiber Pauschalierungen vornimmt, sind die Pauschalen in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen. Das Netzzutrittsentgelt sowie Entgelte für allfällige Abänderungen der Anschlussanlage entfallen insoweit, als die Anschlussanlage oder deren Abänderung im Einverständnis mit dem Netzbetreiber von einem hiezu Befugten im Auftrag und auf Rechnung des Netzkunden hergestellt wird. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und mit Ausnahme von Pkt. 5 (Neuaufteilung) nicht rückzahlbar.
4. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten, innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen und Daten für die Herstellung oder Änderung einer Anschlussanlage unentgeltlich ein Angebot zu übermitteln (für das Netzbereitstellungsentgelt auf Basis von Preisen je Leistungseinheit und für das Netzzutrittsentgelt entsprechend der individuellen Inanspruchnahme auf Basis von Preisen je Arbeits- bzw. Mengeneinheit). Gegenüber Verbrauchern iSd Konsumentenschutzgesetzes ist ein Angebot verbindlich. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 3 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung der Anfrage notwendig, wird der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag für die weitere Vorgangsweise unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, fordert der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden an. Das Angebot hat die wesentlichen Komponenten des Netzzutrittsentgeltes aufzuschlüsseln sowie ein allfälliges Netzbereitstellungsentgelt zu enthalten. Mehrfache Adaptierungen die nicht

vom Netzbetreiber verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, können dem Kunden aufwandsorientiert verrechnet werden.

5. Für Anschlussanlagen, bei denen das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten wurde, gilt: Wenn die Anschlussanlage, die ab dem 5. Oktober 2010 in Betrieb genommen wurde, innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen wird, teilt der Netzbetreiber das geleistete Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzkunden dieser Anlage neu auf. Bei der Neuaufteilung ist eine Verzinsung nicht vorzunehmen, Absetzungen für Abnutzung (AfA) sind nicht zu berücksichtigen. Für Anlagen, die bis zum 5. Oktober 2010 in Betrieb genommen wurden, gilt für die Kostenaufteilung eine siebenjährige Frist. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzkunden zurück zu zahlen, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn, der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgelts und kann weiteren Netzkunden auch über die Frist von zehn Jahren hinaus in Rechnung gestellt werden.
6. Der Netzbetreiber kann vor Beginn der von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen. Erst mit vollständiger Bezahlung des Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelts erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht (= Ausmaß der Netznutzung in kW) im vereinbarten Ausmaß. Wird ein Netznutzungsrecht zehn Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht.
7. Der Netzkunde hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus vor dem technisch geeigneten Anschlusspunkt, das in § 55 EIWOG 2010 idgF sowie den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Die näheren Details sind in Anhang I Pkt. 2. normiert.
8. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzkunden veranlasster Änderungen der Anschlussanlage bzw. Kundenanlage anzuwenden.
9. Unbeschadet der Absätze 3 bis 8 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
10. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang I im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

1. Der Netzkunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seiner Grundstücke zu informieren. Die Inanspruchnahme seiner Grundstücke darf nur unter möglichster Schonung derselben erfolgen. Ist der Netzkunde nicht zugleich Eigentümer der betroffenen Grundstücke, so informiert er nachweislich den Grundstückseigentümer und ist der Netzkunde verpflichtet, die aus einer mangelhaften Information des Grundeigentümers resultierenden Nachteile zu tragen.
2. Der Netzkunde wird über die in seinem Eigentum stehenden Anlagen die Zu- und Fortleitung elektrischer Energie zulassen, soweit dies technisch möglich ist und ohne Benachteiligung des Netzkunden erfolgt. Weiters wird der Netzkunde das Anbringen von Leitungen, Leitungsträgern und die Verlegung von Kabeln sowie die Montage von Mess-, Schalt- und Steuergeräten, Telekommunikations-, Fernmelde-, Datenübertragungs- und Erdungsleitungen und -einrichtungen samt Zubehör, soweit sie der öffentlichen Versorgung dienen, für Telekommunikations- und Energieanlagen bis zu 1 kV Nennspannung auf seinem(n) Grundstück(en) ohne besondere Entschädigung gestatten. Der Netzbetreiber hat das Recht, elektronische Informationsübertragungen auch über Anlagen des Netzkunden zu betreiben.

Der Netzbetreiber hat das Recht, Datenübertragungen (z.B. Zählerfernauslesung, usw.) auch über Anlagen des Netzkunden sowie Funkmodule für die Einbindung von Zählern anderer Medien (Gas-, Wasser- und Wärmezähler) zu betreiben. Der Netzkunde gestattet dem Netzbetreiber unentgeltlich den Zutritt zu seinen Anlagen (Zugangs- und Zufahrtsrecht).

Der Netzkunde gestattet ferner die für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen. Es bleibt ihm unbenommen, Ausästungen und Schlägerungen nach Rücksprache mit dem Netzbetreiber unter Beachtung des Pkt. VIII.10. sowie der erforderlichen Sicherheitsvorschriften auch selbst durchzuführen, sofern keine Anlagen mit einer Nennspannung größer 400V betroffen sind

3. Der Grundeigentümer hat Anspruch auf kostenlose Verlegung bzw. Umbau der im Eigentum des Netzbetreibers und auf dem betreffenden Grundstück befindlichen Niederspannungsanlagen im technisch notwendigen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß, wenn sie die Errichtung eines behördlich genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhabens behindern. Erfordert allerdings eine derartige Verlegung bzw. ein derartiger Umbau zugleich eine Änderung der Übergabestelle (z.B. Versetzung oder Verlegung der Übergabestelle, Dachständer, Konsole, Kabelüberführungsmast, Kabelkasten) so hat der Grundeigentümer diese Abänderungskosten (allenfalls in Form einer Pauschale gemäß Angebot) zu tragen. Die Interessen des Grundeigentümers sind angemessen zu berücksichtigen. Geringfügige Beeinträchtigungen wie z.B. der Schattenwurf von Freileitungen auf Photovoltaikanlagen sind vom Grundeigentümer jedenfalls hinzunehmen.
4. Für Anlagen mit einer Nennspannung über 1 kV räumt der Netzkunde dem Netzbetreiber auf seinem(n) Grundstück(en) auf Wunsch die zur Sicherung seiner Anlagen erforderlichen einverleibungsfähigen Dienstbarkeiten gegen angemessene Entschädigung ein. Sollte eine derartige Anlage - wenn sie durch eine Dienstbarkeit gesichert ist - die widmungsgemäße Nutzung des hierfür in Anspruch genommenen Grundstückes später erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann der Netzkunde die Verlegung dieser Anlage verlangen. Der Netzbetreiber wird diesem Verlangen entsprechen, sofern ihm die hieraus erwachsenden Kosten abgegolten werden.
5. Ist der Netzkunde nicht zugleich Eigentümer der betroffenen Grundstücke (Einrichtungen), wird er die schriftliche Zustimmung der(s) Grundstückseigentümer(s) zur Benützung dieser Grundstücke (Einrichtungen) im Umfang der Punkte V.2, V.4 und V.6 beibringen und über Aufforderung des Netzbetreibers die Einräumung einer Dienstbarkeit nach Pkt. V.4. erwirken. Der Netzbetreiber ist jederzeit berechtigt, einen Zustimmungsnachweis zu verlangen. Festgehalten wird, dass die aus einem allenfalls bereits abgeschlossenen Vertrag resultierenden Pflichten des Netzbetreibers ruhen, solange die Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht vorliegt.
6. Die Zustimmung der(s) Grundstückseigentümer(s) (Anlageneigentümer(s)) umfasst auch die Verpflichtung, die Einrichtungen ab der Eigentumsgrenze des Netzbetreibers bis in den Bereich des Netzkunden, welche in Verfügungsbereich der(s) Grundstückseigentümer(s) (Anlageneigentümer(s)) liegen, entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Diese Verpflichtung umfasst auch die Durchführung von jenen Maßnahmen welche für eine Einhaltung der Regeln der Technik erforderlich sind.
7. Der Netzkunde verpflichtet sich, an den im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Anlagen auf seinem(n) Grundstück(en) kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des Netzbetreibers nach Auflösung des Netzzugangsvertrages noch zehn Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese Verpflichtungen auf seinen Nachfolger im Eigentum der (des) betroffenen Grundstücke(s) zu übertragen.
8. Bestehende Regelungen betreffend die Abänderung von Stromversorgungsanlagen zufolge Errichtung oder Ausbau von Bundes-, Landes- oder Gemeindestraßen werden nicht berührt.

C. Netznutzung

VI. Antrag auf Netznutzung (Netzzugang) /Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzzutritt (Pkt III.) - die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag auf Netznutzung sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Anfragen oder Erklärungen des Netzkunden, die elektronisch oder in jeder anderen üblicherweise im Geschäftsverkehr verwendeten Weise erfolgen können, werden vom Netzbetreiber innerhalb von 14 Tagen mit einem Vorschlag für die weitere Vorgangsweise und der Nennung eines zuständigen Mitarbeiters beantwortet. Im Einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des Netzzuganges zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die nicht in schriftlich erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netznutzung eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird der Netzbetreiber bei der Terminvereinbarung auf Wünsche des Netzkunden eingehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten auf vollständige Anträge auf Netzzugang innerhalb angemessener, 14 Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise zu antworten, insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung des Netzzugangs. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er folgenden Anforderungen des § 3 Abs. 3 Netzdienstleistungs-VO Strom 2013 entspricht:
 - a. Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift der anzuschließenden Anlage;
 - b. Gewünschter Beginn der Belieferung und Lieferant oder gewünschter Beginn der Einspeisung und Abnehmer;
 - c. Bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Höchstleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzkunden entspricht;
 - d. Art des Netzkunden: Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Einspeiser;
 - e. Bei maßgeblichen Änderungen der Anlage: Fertigstellungsmeldung eines nachweislich hierzu Befugten.

Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, fordert der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden an.
3. Bedingung für die Aufnahme der Netznutzung ist das Bestehen oder der Erwerb des erforderlichen Netznutzungsrechts (Pkt. IV.6), das Vorliegen eines Liefer-/Bezugsvertrages sowie die rechtzeitige Bekanntgabe des Lieferanten an den Netzbetreiber und damit für jeden Zählpunkt der Nachweis der mittelbaren oder unmittelbaren Mitgliedschaft des Netzkunden zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf der Netzbetreiber die Netznutzung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.
4. Die Zuordnung zu einer Netzebene ist abhängig von der Eigentumsgrenze und der Bezahlung eines Netzbereitstellungsentgelts im Umfang des am tatsächlichen Bedarf orientierten und vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung. Die Voraussetzung für die Zuordnung zu einer Netzebene und damit die Festlegung der Eigentumsgrenze ist das Erreichen der in § 55 ElWOG 2010 idgF sowie im Anhang I Pkt. 3 angeführten Mindestleistungen und die Erfüllung der in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen. Das tatsächlich in Anspruch genommene Ausmaß der Netznutzung ergibt sich aus dem Durchschnitt der drei höchsten gemessenen monatlichen Spitzenleistungen eines Kalenderjahres. Beim Abschluss eines neuen Netzzugangsvertrages für eine Kundenanlage ist die Zuordnung zu einer Netzebene abhängig

vom voraussichtlich tatsächlich in Anspruch genommenen Ausmaß der Netznutzung gemäß Anhang I, Kapitel 3 wobei bei einer Zuordnung der Anlage in eine andere Netzebene als bisher, der Netzbetreiber über Eigentum oder Gefahr und Kosten für den Betrieb der Anschlussleitung eine schriftliche Vereinbarung mit dem Netzkunden trifft.

5. Die Inbetriebsetzung der Messeinrichtung für die Anlage des Netzkunden kann erst nach deren Fertigstellung erfolgen, wobei die Herstellung der Anlage des Netzkunden oder die Änderung jedenfalls von einem hierzu befugten Unternehmen zu erfolgen hat. Der Netzbetreiber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung und Installation zu überprüfen sowie eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Herstellung der Anlage seitens des befugten Unternehmens zu fordern. Die Inbetriebsetzung der Messeinrichtung für die Anlage des Netzkunden erfolgt durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür trägt der Netzkunde; sie können auch pauschal verrechnet werden. Die Inbetriebnahme der Anlage des Netzkunden erfolgt durch den Netzkunden oder einem von diesem Beauftragten und liegt ausschließlich in der Risikosphäre des Netzkunden, der Netzkunde ist somit der Anlagenverantwortliche. Der Netzbetreiber wird auf Terminwünsche des Netzkunden eingehen, wobei Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von 2 Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.
6. Bei Vorlage eines Netzzugangsanspruchs, eines Nachweises über das Vorliegen eines aufrechten Elektrizitätsliefer- bzw. –abnahmevertrages sowie einer Fertigstellungsmeldung eines hierzu Befugten ist in einer Anlage, in die noch keine Messeinrichtung eingebaut wurde, ein Zähler innerhalb folgender Fristen einzubauen:
 - a. bei Netzkunden mit Standardlastprofil innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Abschluss der Neuanmeldung;
 - b. bei Netzkunden, die mit Lastprofilzähler zu messen sind, innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Abschluss der Neuanmeldung.

Ist bei Netzkunden mit Standardlastprofil bereits eine Messeinrichtung vorhanden, hat der Netzbetreiber die Anlage innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Vorliegen der o.a. Voraussetzungen in Betrieb zu nehmen.

Umgehend nach der Inbetriebsetzung der Messeinrichtung durch den Netzbetreiber hat der Netzbetreiber dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten umgehend einen Netzzugangsvertrag oder ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Netzzugangsvertrages zu übermitteln. Das Angebot auf Abschluss eines Netzzugangsvertrages kann vom Netzkunden auch dadurch angenommen werden, indem der Netzkunde Strom bezieht. Für die Erklärungen des Netzbetreibers kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.

VII. Leistungen des Netzbetreibers

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V; für in Sonderfällen grundsätzlich abweichende Systeme (z.B. 690 V, 950 V) ist die Nennspannung im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Für Anschlüsse an Mittelspannungsnetze ist die „Nennspannung des Netzes“ bzw. erforderlichenfalls die „Vereinbarte Versorgungsspannung U_c “ gemäß der jeweils geltenden ÖVE/ÖNORM EN 50160 im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.
2. Die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle einzuhalten sind, sind in der ÖVE/ÖNORM EN 50160 beschrieben. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
3. Im Zusammenhang mit Fragen der Spannungsqualität versteht man unter der „Übergabestelle“ gemäß der jeweils geltenden ÖVE/ÖNORM EN 50160 die Eigentumsgränze, das ist der

Anschlusspunkt der Kundenanlage an das öffentliche Netz, wobei diese Stelle z. B. vom Punkt der Messung oder vom Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz abweichen kann.

4. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass – unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz – keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzkunden auf andere auftreten.
5. Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. des Parallelbetriebes entsprechend den geltenden Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.
6. Im Interesse einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Netzdienstleistung kann der Netzbetreiber den Netzkunden im erforderlichen Ausmaß eine Begrenzung der Einspeise- bzw. Bezugsleistung (spannungsabhängige Wirkenergierückregelung) sowie eine definierte Betriebsweise der Kundenanlage bzw. Einspeiseanlage hinsichtlich Wirk- und / oder Blindleistung (Regelkonzept) vorgeben. Die entsprechenden Regler-Kennlinien werden unter www.ooe-ausfuhrungsbestimmungen.at zur Verfügung gestellt.
7. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
8. Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten, zu betreiben und auszubauen.
9. Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ [Lambda] möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor $< 0,9$ d.h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht. Für Einspeiser kann der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln (TOR) zwischen dem Netzbetreiber und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetreibers vereinbart werden. Wenn die erforderliche Spannungsqualität durch wiederholte deutliche Abweichungen von den vereinbarten Grenzwerten oder vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors nicht eingehalten wird, hat der Netzbetreiber zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung auffordern, innerhalb angemessener, vom Netzbetreiber zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.
10. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.
11. Der Netzbetreiber hat für eine Betriebsführung entsprechend den geltenden technischen Regeln und für einen Versorgungswiederaufbau im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile seiner Anlagen entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
2. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
3. Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die in größerem Umfang Netzurückwirkungen verursachen können (TOR D1), dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Hinsichtlich der Einhaltung der TOR Teil D3 ist die Rundsteuerfrequenz von 190 Hz zu beachten. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln (TOR D1) im Einzelnen angegeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen. Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.
4. Der Netzkunde darf eine Erzeugungsanlage nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Netzbetreiber, nur nach Einrichtung eines Zählpunktes und mit einem gültigen Stromabnahmevertrag in Betrieb nehmen.
5. Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz von Betriebsmitteln zu prüfen, die relevante Netzurückwirkungen oder Rückwirkungen auf Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen verursachen können. Er kann allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festlegen. Diese Maßnahmen sind im laufenden Betrieb einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.
6. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberschwingungen, Störungen durch Blindstromkompensationseinrichtungen, Spannungshub, Störung der Rundsteuerung oder der Smart Meter-Infrastruktur des Netzbetreibers) kann der Netzbetreiber vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder diese nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen die dadurch verursachten Kosten zu Lasten des Netzkunden.
7. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist dem Netzbetreiber oder seinem legitimierten Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Das Recht des Netzbetreibers gemäß XXVI. beinhaltet den Eingriff in das Eigentum des Netzkunden im erforderlichen Ausmaß.
8. Ist der Netzkunde Betreiber einer Mittelspannungsanlage (z.B.: bei Anschluss der Kundenanlage an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers) ist der Netzkunde verpflichtet dem Netzbetreiber eine entsprechende Befugnis nachzuweisen und mit dem Netzbetreiber einen Betriebsführungsvertrag zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes im Netz abzuschließen. Dieser regelt zumindest die Erfordernisse eines energierechtlichen Genehmigungsbescheides (z.B.: Ansprechpartner, Interoperabilität, Schalthandlungen und Schutzmaßnahmen).
9. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln individuell zu vereinbaren.
10. Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, 2 Wochen vor deren Inangriffnahme mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen

durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

11. Ist der Netzkunde aufgrund der technischen Eigenart seiner Kundenanlage auf eine unterbrechungsfreie Versorgung angewiesen, z. B. für EDV Anlagen oder sonstige elektronische Geräte, obliegt es ihm, auf seine Kosten die dafür notwendigen technischen Vorkehrungen zu treffen. Da Stromunterbrechungen oder Störungen, unter Umständen unvermeidbar sind, wird dem Netzkunden empfohlen, von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die z.B. durch Netzausfälle, Netzabschaltungen, Phasenausfälle, Netzparallelbetrieb oder Wiedereinschaltungen entstehen können.
12. Der Netzbetreiber wird auf Terminwünsche des Netzkunden eingehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

IX. Entgelte

1. Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach der jeweils geltenden SNE-VO festgelegte Systemnutzungsentgelt, sowie das Netzverlustentgelt und das Entgelt für Messleistungen zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebener Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungsentgelte verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden auf Wunsch ein Preisblatt mit einer detaillierten Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.
2. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden beim Abschluss eines Netzzugangsvertrages ein Preisblatt mit einer detaillierten Auflistung der Entgeltkomponenten gemäß SNE-VO zu übergeben. Über jede Änderung des Preisblattes hat der Netzbetreiber den Netzkunden auf geeignete Weise zu informieren (z.B. Rechnung, Abdruck in der Kundenzeitschrift, Internetveröffentlichung). Der Netzkunde ist spätestens mit der nächsten Rechnung von einer erfolgten Änderung des Preisblattes zu informieren. Der Netzbetreiber hat dieses Preisblatt auch an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.
3. Sonstige Entgelte gem. § 58 EIWOG 2010 idgF. dürfen nur in jener Höhe verrechnet werden, die von der Regulierungsbehörde durch Verordnung festgelegt wurden
4. Für temporäre Anlagen werden die erhöhten Systemnutzungsentgelte gemäß der SNE-VO verrechnet, sofern der Entnehmer dies wünscht und dieser sich nicht dazu entschließt, das Netzbereitstellungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung zu entrichten. Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt werden unabhängig vom Netzkunden jedenfalls mit der Errichtung der endgültigen Anschlussanlage oder 5 Jahre nach erstmaligem Anschluss der temporären Anlage fällig.
5. Die leistungsbezogenen Systemnutzungsentgelte und Grundpreise sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr bezogen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann wird der für den leistungsbezogenen Systemnutzungsentgelt verordnete Pauschalbetrag tageweise aliquotiert.

D. Messung und Lastprofile

X. Messung und Messeinrichtungen

1. Der Netzbetreiber gewährleistet allen Netzkunden eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzkunden zugeordneten Messgeräte. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch. Im

Fall des Einsatzes von intelligenten Messgeräten werden einmal täglich für Entnahme und Einspeisung von Wirkenergie ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte (Lastprofil) im intelligenten Messgerät erfasst und für 60 Kalendertage zur Verfügbarkeit für den Kunden gespeichert.

2. Die erforderlichen Mess- Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen, in der Folge kurz Messeinrichtungen genannt, werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in der jeweils geltenden SNE-VO vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.
3. Die Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messgeräten („Smart Meter“) ist dem Netzbetreiber gemäß § 83 Abs. 1 ElWOG 2010 idgF. in Zusammenhang mit der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) vorgeschrieben. Die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen oder intelligente Messeinrichtungen („Smart Meter“) eingesetzt werden, obliegt dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insb. § 83 Abs. 1 ElWOG 2010 idgF. und IME-VO). Insbesondere legt der Netzbetreiber fest, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Gebiet er intelligente Messgeräte einsetzt. Der Netzbetreiber wird den Netzkunden schriftlich und zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgerätes und die damit verbundenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Bereitstellung und Übermittlung der Informationen gemäß §§ 81a und 84 ElWOG 2010 idgF. informieren. Netzkunden, die bis 2019 nicht mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet wurden, ist auf Anfrage vom Netzbetreiber der Grund hierfür mitzuteilen.
4. Der Wunsch eines Netzkunden, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, kann erst nach der Ankündigung des Netzbetreibers über den geplanten Einbau eines intelligenten Messgerätes berücksichtigt und bearbeitet werden. Erklärungen des Netzkunden vor diesem Zeitpunkt sind wirkungslos und werden vom Netzbetreiber nicht berücksichtigt.
5. Äußert ein Netzkunde den Wunsch, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, wird der Netzbetreiber diesem Wunsch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben über die Einführung intelligenter Messgeräte nachkommen, indem er für dieses Messgerät entweder die bidirektionale Kommunikation oder die Aufzeichnung des Stromverbrauchs in Viertelstundenwerten deaktiviert.
6. Hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die Montage eines intelligenten Messgerätes informiert, kann der Kunde bis zum Zeitpunkt der Installation des Geräts den Wunsch äußern, kein intelligentes Messgerät zu erhalten. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Messeinrichtung wird ein derartiger Wunsch entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht mehr berücksichtigt.
7. Äußert ein Netzkunde den Wunsch, ein Messgerät mit Prepayment-Zählerfunktion zu erhalten bzw. wird im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG 2010 idgF. ein Messgerät mit Prepayment-Zählerfunktion installiert, so kann der Wunsch des Netzkunden, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, nicht berücksichtigt werden.
8. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden den Zugriff auf die Kundenschnittstelle eines intelligenten Messgerätes innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Anfrage des Netzkunden oder des vom Netzkunden Beauftragten zu gewähren. Die genaue Spezifikation der Schnittstelle ist innerhalb dieser Frist diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Netzkunde ist für die Herstellung und den Betrieb der Kommunikation über die Kundenschnittstelle selbst verantwortlich, dem Netzbetreiber entstehen nach der Übergabe der Spezifikation diesbezüglich keine weiteren Verpflichtungen.
9. Bei Einsatz eines intelligenten Messgerätes („Smart Meter“) hat der Netzbetreiber – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen im Pkt. XVIII - die Möglichkeit, verschiedene Prozesse zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen.

Das betrifft insbesondere folgende Prozesse:

- Übermittlung der Daten gem. § 84 Abs. 1 ElWOG 2010 idgF. (vgl. hierzu Pkt. E. Datenmanagement);

- Der Netzbetreiber ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insb. qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 idgF.) berechtigt, die Anlage des Netzkunden aus der Ferne abzuschalten;
 - Der Netzbetreiber kann die Anlage aus der Ferne zur Einschaltung freigeben. Die Einschaltung muss jedoch vom Kunden vor Ort selbst beim Zähler durchgeführt werden. Falls der Netzkunde eine Einschaltung durch den Netzbetreiber wünscht, wird diese nach tatsächlichem Aufwand verrechnet;
 - Änderung von Freischaltzeiten bei unterbrechbaren Tarifen, Umschaltung auf Inkassozählung
 - die Begrenzung des maximalen Bezugs an elektrischer Leistung auf Basis eines 1-Minuten-Mittelwertes der Wirkleistung.
 - Software- und Firmwareupdates unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen.
10. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben. Der Netzbetreiber gibt dabei die Zählertechnologie vor. Befindet sich der Netzkunde in einem Bereich, in welchem bereits intelligente Messgeräte zum Einsatz kommen, so hat er ein entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers und der Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung 2011 (IMA-VO 2011) und ein mit dem System des Netzbetreibers vollkompatibles Messgerät beizustellen.
11. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle des Einsatzes von intelligenten Messgeräten im betroffenen Netzgebiet hat der Netzkunde, der konventionelle Messeinrichtungen beigestellt hat, die Wahl, entweder eine kompatible intelligente Messeinrichtung beizustellen, oder die Beistellung zu beenden. Wurde die Messeinrichtung vom Netzkunden beigestellt, werden die allfällige Eichung und die damit zusammenhängenden Aufwände dem Netzkunden gemäß Angebot in Rechnung gestellt. Ist es im Zuge der Automatisierung des Messprozesses erforderlich die Messeinrichtungen auszutauschen ist der Netzkunde verpflichtet diese Umstellung zu ermöglichen.
12. Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen und Arbeiten welche für einen allfälligen Tausch eine Änderung oder für den Einbau von intelligenten Messeinrichtungen notwendig sind durchzuführen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig. Falls Plomben dennoch entfernt wurden (z.B. im Zuge von Störungsbehebungen) ist dies dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden. Wurden Plomben entfernt, ohne den Netzbetreiber darüber zu informieren, so werden dem Netzkunden die Kosten für die Wiederverplombung in Rechnung gestellt. An Messeinrichtungen dürfen vom Netzkunden keine Gegenstände und Aufkleber angebracht werden.
13. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den im Maß- und Eichgesetz und in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel einer Messeinrichtung wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzkunden oder dessen Vertreters durchgeführt. Bei Anlagen mit Außenverteilern und in Wohnanlagen, in denen sich die Messeinrichtungen in Verteilerräumen befinden, ist für den Wechsel von Messeinrichtungen eine Anwesenheit des Netzkunden nicht erforderlich, er ist jedoch zu verständigen.
14. Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Die Kosten für eine derartige Prüfung gemäß § 11 SNE-VO sind dann vom Netzkunden zu entrichten, wenn keine Abweichung von den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt wurde. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden auch dann zur Last, wenn die Messeinrichtung von ihm beigestellt wurde.
15. Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art durch einen Befugten anbringen lassen. Dies

betrifft jedoch nicht Messeinrichtungen, die in der Kundenanlage selbst betrieben wurden und nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers liegen.

16. Das Entgelt für Messleistungen umfasst die in der SNE-VO genannten Leistungen.
17. Der Netzkunde hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an dessen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Bei Verbrauchern iSd Konsumentenschutzgesetzes hat der Netzbetreiber ein allfälliges Verschulden des Netzkunden zu beweisen. Befinden sich die Einrichtungen nicht im Gewahrsam des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
18. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
19. Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Verrechnung der Systemnutzungsentgelte durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden gesetzlichen und technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten gilt Pkt E. II.
20. Lastprofilzähler werden zumindest monatlich abgelesen, intelligente Messgeräte werden gem. § 84 Abs. 2 ElWOG 2010 idgF. täglich ausgelesen (vgl. hierzu E. Datenmanagement). Für alle übrigen Zähler erfolgt die Zählerablesung jährlich, dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ablesung des Zählers durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen. Die Anforderungen an die Ablesung durch den Netzbetreiber wird durch ein automatisches Ablesesystem erfüllt. Werden die Ablesung und die Übermittlung der Messdaten durch den Netzkunden erledigt, so ist der Netzbetreiber zur Durchführung einer Plausibilitätskontrolle der übermittelten Daten verpflichtet. Dem Netzkunden werden vom Netzbetreiber für die durchgeführte Selbstablesung keine Kosten erstattet. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen leicht zugänglich sind. Eine rechnerische Ermittlung der Einspeisung oder Entnahme auf Basis des letzten Jahresverbrauchs ist in jenen Fällen zulässig, in denen eine Ablesung aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzkunden zuzuordnen ist, erfolglos blieb und der Netzkunde von der Möglichkeit zur Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat.
21. Die Jahresablesung wird in dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Turnus durchgeführt. Wünscht ein Netzkunde eine Zwischenablesung zu einem von diesem Turnus abweichenden Termin, so wird hierfür ein Entgelt gemäß § 11 SNE-VO verrechnet. Nach technischer Möglichkeit kann der Netzkunde die Art der Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle mit dem Netzbetreiber vereinbaren:
 - a. Selbstablesung
Die Ablesung erfolgt durch den Netzkunden, der dem Netzbetreiber innerhalb der vorgegebenen Frist die Verbrauchsdaten zur Verfügung stellt (z.B. per Postkarte, telefonisch, ...). Dem Netzkunden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Zählerstand jederzeit auch in elektronischer Form zu übermitteln.—Stellt der Netzkunde die Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung, und ist ein Ableseversuch des Netzbetreibers erfolglos geblieben, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch oder die Einspeisung gemäß taggenauer Aliquotierung auf Grund des letzten bekannten Jahresverbrauches bzw. der Jahreseinspeisung. Der Netzkunde hat das Recht, den Zählerstand bei Änderungen des Energiepreises oder der Systemnutzungsentgelte, sowie beim Lieferantenwechsel dem Netzbetreiber bekannt zu geben. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden über diese Möglichkeit in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung beizulegenden Informationsblatt, zu informieren.
 - b. Ablesung durch den Netzbetreiber
Der Netzbetreiber führt die Ablesung vor Ort selbst oder durch von ihm Beauftragte durch.
 - c. Fernablesung durch den Netzbetreiber
Der Netzbetreiber führt bei Netzkunden, bei denen intelligente Messgeräte installiert sind, die Ablesung aus der Ferne durch.

22. Aufwände für Dienstleistungen, die über das in der SNE-VO vorgeschriebene Ausmaß hinausgehen, werden über gesonderte Beauftragung eines Marktteilnehmers durchgeführt, wobei neben dem Entgelt für Messleistungen gemäß SNE-VO zusätzlich das für diese Dienstleistung in einem auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt vorgesehene Entgelt verrechnet wird.
23. Sofern bei Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle eine Anwesenheit des Kunden notwendig ist, ist der Kunde rechtzeitig, mindestens jedoch vierzehn Tage im Voraus, in geeigneter Weise zu informieren. Der Netzbetreiber wird dem Kunden für die Ablesung ein Zeitfenster von 2 Stunden bekanntgeben.
24. Erfolgt die Ablesung unangekündigt und in Abwesenheit des Netzkunden, hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die durchgeführte Ablesung umgehend in geeigneter Weise zu informieren.
25. Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden online die verrechnungsrelevanten Daten gemäß § 12 Abs. 4 Netzdienstleistungs-VO Strom zur Verfügung oder ermöglicht die Anforderung dieser Daten über ein Kontaktformular auf der Internetpräsenz des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber gibt dem Netzkunden online einen direkten Verweis auf dieses Kontaktformular. Auf Wunsch des Netzkunden werden diese Daten binnen 5 Arbeitstagen elektronisch oder am Postweg übermittelt. Zusätzlich kann der Netzkunde die Übermittlung dieser Daten auch schriftlich oder telefonisch anfragen.
26. Bei Fernablesung von Zählpunkten, bei denen sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten wird, hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Datenübertragungsmöglichkeit gemäß Spezifikation des Netzbetreibers zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Neuerrichtung, des Umbaus, der Verstärkung oder Verlegung der Kunden- oder Anschlussanlage ist die Zumutbarkeit jedenfalls gegeben. Störungsbehebungen der Zählerfernablesung, die im Bereich der Nebenstellenanlage des Netzkunden liegen, gehen zu Lasten des Netzkunden. Falls vom Netzkunden keine Kommunikationsanlage zur Verfügung gestellt wird, wird vom Netzbetreiber eine geeignete Kommunikationsverbindung zu Kosten gemäß Angebot hergestellt. Eine Verrechnung der Kosten erfolgt nach erfolgreicher Inbetriebnahme. Der Netzkunde hat den Platz für die dafür erforderlichen Einrichtungen kostenlos beizustellen. Falls eine monatliche (Fern-)Ablesung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, wird dem Netzkunden ein Lastprofilzähler installiert und Ersatzwerte zugewiesen. Für das erste Clearing werden monatlich die Verbrauchsdaten anhand der Ersatzwerte gesendet. Für Zwecke der Entgeltsberechnung auf Basis von gemessenen Lastprofilen werden die echten Lastprofile halbjährlich durch manuelle Ablesung ermittelt und für das 2. Clearing zur Verfügung gestellt.
27. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der vom Netzkunden gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Energiemenge der Einspeisung oder der Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung ermittelt. Wenn die Messergebnisse endgültig nicht ermittelt werden können, wird die Einspeisung oder die Entnahme aus gemessenen Vorperioden ermittelt.
28. Die Anzeige eines intelligenten Messgerätes zeigt standardmäßig den jeweiligen Zählerstand an. Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden verrechnungsrelevanten Werten ist auf Kundenwunsch die Anzeige des intelligenten Messgerätes dahingehend kostenlos freizugeben, sodass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes selbst ermöglicht wird. Die Freigabe erfolgt kostenlos und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand. Auf ausdrücklichen Wunsch des Netzkunden wird die Sichtanzeige zeitnah und kostenlos wieder in den ursprünglichen Konfigurationsstand zurückgesetzt.
29. Der Netzbetreiber beurteilt nach sachverständigem Ermessen und unter Zugrundelegung der TAEV-Ausführungsbestimmungen, ob eine Blindstrommessung im Einzelfall eingerichtet wird. Diesbezügliche Messkosten werden durch den Netzbetreiber unabhängig vom Blindarbeitsbezug gemäß SNE-VO gesondert verrechnet.

XI. Lastprofil

1. Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. Die Lastprofile werden auf der Homepage der Verrechnungsstelle veröffentlicht (www.apcs.at)
2. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers, der weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, teilt der Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zu, soweit der Netzkunde nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt. Dies gilt sinngemäß auch für Zählpunkte von Einspeisern mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.
3. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten werden, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen.
4. Die mittels intelligenter Messgeräte ermittelten Daten können, wenn dafür eine Zustimmung des Kunden vorliegt, vom Netzbetreiber sowohl für die Datenübermittlung zum Clearing als auch für die Verrechnung herangezogen werden.

E. Datenmanagement

XII. Speicherung im Zähler

1. Soweit ein intelligentes Messgerät gemäß IMA-VO 2011 zum Einsatz kommt, werden zählpunktbezogen folgende Daten im intelligenten Messgerät für 60 Tage rollierend gespeichert:
 - Zählerstände, Leistungsmittelwerte oder Energieverbrauchswerte sowie die dazugehörigen Zeitstempel und das Datum in einem Intervall von 15 Minuten; die ¼-stündlichen Messwerte werden nur nach Zustimmung durch den Netzkunden vom Netzbetreiber ausgelesen.
 - täglicher Verbrauchswert.
2. Darüber hinaus werden im intelligenten Messgerät folgende Informationen gespeichert und im Bedarfsfall übermittelt:
 - Status- bzw. Fehlerprotokoll;
 - Zugriffsprotokoll bei unberechtigtem Zugriff.
3. Für Netzkunden mit Viertelstunden-Maximum-Zählung werden zusätzlich folgende Daten gespeichert:
 - Maximalwert der Viertelstunden-Leistung (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstunden-Mittelwert der elektrischen Leistung in einem Kalendermonat) der letzten fünfzehn Kalendermonate;

XIII. Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber

1. Beim Einsatz intelligenter Messgeräte erfolgt für den Zweck gemäß § 84 Abs. 2 ElWOG 2010 idgF. für alle Netzkunden die tägliche Übermittlung eines Tagesverbrauchswertes an den Netzbetreiber. Bei vertraglicher Vereinbarung bzw. bei Zustimmung des Netzkunden werden auch

sämtliche in Punkt XII. angeführten 15-Minuten-Werte für den Zweck gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 idgF. ausgelesen und übermittelt.

2. Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 EIWOG 2010 idgF. genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.
3. Es wird gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 idgF. darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Netzkunden diese Viertelstundenwerte ausgelesen werden.

XIV. Speicherung von Daten beim Netzbetreiber

1. Für alle Netzkunden, die mit einem intelligenten Messgeräte gemäß IMA-VO 2011 ausgestattet sind, werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:
 - jedenfalls ein täglicher Verbrauchswert;
 - bei Zustimmung bzw. vertraglicher Vereinbarung: sämtliche 15-Minuten-Werte.
2. Daten, die vom Netzbetreiber mittels intelligenten Messgerätes ausgelesen wurden, werden gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 idgF. in elektronischer Form spätestens 12 Stunden nach deren Auslesung aus dem Messgerät über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung gestellt. Um Zugriff auf dieses Web-Portal zu erhalten, hat sich der Netzkunde beim Netzbetreiber über eine entsprechende Benutzerkennung (Username und Passwort) zu identifizieren. Die Benutzerkennung ist beim Netzbetreiber anzufordern.
3. Für Netzkunden mit Lastprofilzähler werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:
 - das monatliche Lastprofil im 15 min-Raster;
 - vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes (Netznutzungsrecht) in kW und Überschreitungen dieses Netznutzungsrechts im Abrechnungszeitraum.
4. Für Netzkunden mit intelligentem Messgerät und mit Viertelstunden-Maximum-Erfassung werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:
 - Viertelstunden-Maximum (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat);
 - Verbrauchswerte
 - bei Zustimmung bzw. vertraglicher Vereinbarung: sämtliche 15-Minuten-Werte.
 - vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes (Netznutzungsrecht) in kW und Überschreitungen dieses Netznutzungsrechts im Abrechnungszeitraum.
5. Der Netzbetreiber hält folgende zählpunktbezogenen Daten des Netzkunden evident:
 - Name, Firma und Adresse des Netzkunden;
 - Anlagenadresse;
 - eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung und Netzebenenanzuordnung
 - Kennung/Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrags;
 - Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
 - Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
 - vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW
 - Verbrauch und Zählerstände des letzten Abrechnungsjahres;
 - letztes Jahreslastprofil, soweit vorhanden;
 - Kennung/Identifikationsnummer des Lieferanten.

Die Verarbeitung der oben angeführten Daten in personenbezogener Form erfolgt ausschließlich für die in den einschlägigen energiewirtschaftlichen Gesetzen vorgesehenen Zwecke sowie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Netzkunden, insbesondere im Hinblick auf die Abrechnung der bezogenen oder eingespeisten Energie, ferner gegebenenfalls zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Netzbetreibers vor den zuständigen Behörden und Schlichtungsstellen. Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) rollierend für jeweils zwei Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren und unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung durch den Netzkunden an einen genannten Dritten zu übermitteln.

XV. Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte

1. Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind elektronisch in der jeweiligen, in den geltenden Marktregeln festgesetzten Art und Weise, durchzuführen. Der Netzbetreiber hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungsentgelte verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die er gemäß den geltenden Marktregeln an den Energielieferanten zu übermitteln hat. Der Netzbetreiber hat sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihm eingesetzte Informationstechnik, gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation abzusichern. Dies gilt insbesondere für alle Prozesse im Zusammenhang mit dem Einsatz intelligenter Messgeräte. Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.
2. Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Bei technischer Notwendigkeit sind vom Netzkunden die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne an den Netzbetreiber zu übermitteln.
4. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Netzkunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten.
5. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
6. Der Datenaustausch zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber einer Erzeugungsanlage kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
7. Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
8. Im Fall, dass das Entgelt für bezogene oder eingespeiste Energie auf Basis des gemessenen Lastprofils berechnet wird, hat der Netzbetreiber auf schriftliche Anfrage (auch E-Mail) des Netzkunden (oder eines von diesem bevollmächtigten Dritten) die Lastgangdaten einmal pro Abrechnungsperiode dem Netzkunden oder dem bevollmächtigten Dritten in elektronischer Form zu übermitteln.
9. Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten des Netzkunden
 - a. an den vom Netzkunden jeweils bekanntgegebenen Lieferanten zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Netzkunden im dafür notwendigen Umfang;
 - b. an die zuständige Schlichtungsstelle oder Behörde (einschließlich der Gerichte), wenn und soweit dies zu Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des

- Netzbetreibers notwendig ist oder dazu eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht;
- c. an Dritte, die dem Netzkunden Dienstleistungen erbringen (zB Energieberater), nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden im Einzelfall (zB durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers).

Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Überlassung von Daten an Dienstleister des Netzbetreibers gemäß §10 DSG 2000 idgF.

XVI. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

1. Die Durchführung des Lieferantenwechsels dauert höchstens 3 Wochen. Das Verfahren ist im Detail in der jeweils geltenden Verordnung der E-Control gemäß § 76 EIWOG 2010 idgF. (Wechselverordnung) geregelt. Das Verfahren bei Einwänden des bisherigen Lieferanten gegen den Wechsel („Einwand aus zivilrechtlichen Gründen“) und Sonderprozesse wie Neuanmeldung (aktiver oder inaktiver Anschluss) und Abmeldung sind ebenfalls in dieser Verordnung geregelt.
2. Zum Wechseltermin sind die Verbrauchswerte des Netzkunden durch den Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im Einzelnen gilt folgendes:
3. Ist eine taggenaue Ermittlung durch Fernauslesung möglich, ist diese vom Netzbetreiber durchzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der Netzkunde innerhalb von 5 Arbeitstagen vor und nach dem Wechseltermin eine Selbstablesung vornehmen und die Daten dem Netzbetreiber mitteilen.
4. Ist bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler für die Abrechnung eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs notwendig so, ist, diese vom Netzbetreiber ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten abweicht, so ist vom Netzbetreiber eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.
5. Besteht der Netzkunde, der bisherige oder der neue Lieferant auf der Ablesung des Verbrauchs zum Wechseltermin durch den Netzbetreiber, wird dieser die Ablesung vornehmen. Sofern der Netzbetreiber vorher auf die Kosten der Ablesung hingewiesen hat, kann er dem jeweiligen Auftraggeber den Aufwand in der Höhe gemäß SNE-VO in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungsentgelte hinausgeht.
6. Der Netzbetreiber hat zum Wechseltermin für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Wechseltermin unentgeltlich eine Rechnung zu erstellen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden spätestens 6 Wochen nach Vollziehung des Lieferantenwechsels die Rechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen 3 Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.
7. Der Netzbetreiber wird den Netzkunden gemäß § 76 Abs.3 EIWOG 2010 idgF. unverzüglich über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis setzen.

XVII. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, soweit diese die Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
2. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen er in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.
3. Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, allen Lieferanten, die ihm glaubhaft machen, dass diese Daten für die Durchführung des Versorgerwechsels benötigt werden, die Kundendaten (Name, Anlagenadresse, Zählpunktsbezeichnung, Verbrauchsdaten) auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Netzkunden ist jederzeit widerruflich.
4. Der Netzkunde hat als Betroffener iSd § 4 Z 3 DSG 2000 das Recht, Auskunft gemäß § 26 DSG 2000 zu verlangen.
5. Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur wenn und soweit dies gemäß § 7 Abs 2 DSG 2000 zulässig ist, insbesondere schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Netzkunden nicht verletzt werden (§ 8 Abs 3 DSG 2000).

XVIII. Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten

1. Für die Auslesung von personenbezogenen 15-Minuten-Werten ist eine Zustimmung bzw. entsprechende vertragliche Vereinbarung erforderlich (vgl. Pkt. E. XIII. Datenmanagement – Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber).
2. Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFJ) oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 ElWOG 2010 idgF. genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.
3. Die Freigabe der Anzeige eines intelligenten Messgerätes ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gestalten. Im Falle eines Wechsels oder der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber wird die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend abgesichert, dass eine Ablesung anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung wird unverzüglich und kostenlos aufgehoben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten Messgerät selbst zur Verfügung stehen.
4. Die Inanspruchnahme des Web-Portals gemäß Pkt E) XIV. hat die Fernauslesung der Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung. Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber

F. Kaufmännische Bestimmungen

XIX. Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung hat spätestens 6 Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von 3 Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.
2. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung; Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeit möglicher Teilzahlungen ergibt sich aus dem im vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.
3. Die Rechnungen haben § 81 EWiG 2010 idGF. zu entsprechen und müssen die dort genannten Pflichtbestandteile enthalten. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind diese Angaben für alle Zählpunkte anzuführen.
4. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilzahlungen. Ein Abrechnungszeitraum soll im Regelfall 1 Jahr und 60 Tage nicht überschreiten. Teilzahlungen orientieren sich an den gem. Pkt. X. erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so wird die für die neuen Systemnutzungsentgelte maßgebliche Einspeisung oder Entnahme anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar berechnet, wenn keine abgelesenen oder ausgelesenen Zählerstände vorliegen. Gibt ein Netzkunde dem Netzbetreiber den Zählerstand frühestens 5 Arbeitstage vor Ende der Abrechnungsperiode oder vor der Entgeltänderung bzw. spätestens 5 Arbeitstage danach bekannt, so hat der Netzbetreiber diesen Wert, sofern er plausibel erscheint, anstelle der Methodik der taggenauen Aliquotierung der Standardlastprofile zur Verbrauchsermittlung heranzuziehen. Weicht eine rechnerische Verbrauchsermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.
5. Der Netzbetreiber hat auf Ansuchen des Netzkunden binnen 2 Arbeitstagen nach Einlangen im Abrechnungssystem eine Rechnungskorrektur vorzunehmen und dem Netzkunden die korrigierte Rechnung umgehend zu übermitteln, wenn alle für die Durchführung erforderlichen Informationen vorliegen. Fehlen Informationen, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzkunden anzufordern.
6. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze (Pkt. X) oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ableszeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über 3 Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.
7. Wurde das Ausmaß der Netzdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es auch zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt der Netzbetreiber die Netzdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:
 - a. Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung;
 - b. Berechnung der durchschnittlichen Netzdienstleistungen: Dabei werden die durchschnittlich

- beanspruchten Netzdienstleistungen vor der letzten fehlerfreien Erfassung, und die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
- c. Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Netzdienstleistungen;
 - d. Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre des Netzkunden, die zu nicht nur geringfügigen Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten führen (z.B. längere Ortsabwesenheit).
8. Netzkunden mit intelligenten Messgeräten haben zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.
9. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzkunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Netzbetreiber anerkannt worden sind.
10. Wenn eine Vereinbarung zwischen Lieferant, Netzbetreiber und Netzkunden betreffend die Anwendung des „Vorleistungsmodells“ gemäß RZ 1536 USTR 2000 vorliegt, so ist die Rechnungsausstellung bzw. –übermittlung in einer Form vorzunehmen, die es jedem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Die Rechnungen werden in diesem Fall direkt an den Lieferanten des Netzkunden gesendet. Der Lieferant bezahlt diese Rechnung und legt an den Netzkunden eine Gesamtrechnung bestehend aus Energie- und Netzentgelten. Der Lieferant wird durch die Anwendung des Vorleistungsmodells nicht Schuldner des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.
11. Bei Beendigung des Vertrages, hat der Netzbetreiber dem Netzkunden spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Vertragsbeziehung die Abschlussrechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen 3 Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XX. Vertragsstrafe

1. Der Netzbetreiber kann, unbeschadet allfälliger Schadensersatzansprüche, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe geltend machen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt insbesondere vor,
- a. wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
 - b. wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Schalt- und Steuergeräte und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird,
 - c. wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung durch den Netzbetreiber oder Vertragsauflösung gemäß Pkt. XXVI. Erfolgt, oder
 - d. wenn der Netzkunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, alle für die Entgeltbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse (zB. Zählpunktfestlegung für einen neuen Haushalt; falsche Ablesung; tatsächliche Verhältnisse bei Firmengründungen) dem Netzbetreiber mitzuteilen.
 - e. bei unbefugter Weiterleitung von Elektrizität an Dritte.

2. Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die für den Vertrag des Netzkunden geltenden Preisansätze mit 25%igem Aufschlag verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.
3. Die Vertragsstrafe kann für 1 Jahr berechnet werden, wenn die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung in Höhe von maximal 3 Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsumsätzen verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B.: eingeleitetes oder laufendes Mahnverfahren, wenn über den Netzkunden ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, wenn der Netzkunde insolvent ist oder bei vorliegender negativer Bonitätsinformation). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzkunden. Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern wobei der Netzkunde die Art der Sicherstellung bestimmen kann) in angemessener Höhe - maximal 3 Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsumsätze - verlangen oder die Netznutzung mittels Einrichtungen zur Vorausverrechnung (z. B.: Pre-Payment-Zähler) freigeben. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Netzkunde in Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzkunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt wird.
3. Bei ordnungsgemäßer Begleichung der Zahlungen über einen Zeitraum von 6 Monaten ist die Sicherheitsleistung jedenfalls zurückzustellen bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Bei einer Barsicherheit ist diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.
4. Fordert der Netzbetreiber eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, so ist der Netzkunde berechtigt, anstelle dessen den Einbau eines Prepaymentzählers zu verlangen. Der Netzbetreiber ist nur dann berechtigt den Einbau eines Prepaymentzählers zu verlangen, wenn der Netzkunde eine geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht beibringt.

XXII. Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen)

1. Der Netzbetreiber kann Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen) verlangen, wenn die Netzdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Dabei ist eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten. Die Abschlagszahlungen werden auf Basis des Letztjahresverbrauches in kWh monatsanteilig berechnet und dabei die aktuellen Systemnutzungsentgelte zugrunde gelegt. Bei der erstmaligen Berechnung der Teilbetragsvorschreibungen nach Abschluss eines Netznutzungsvertrages bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem Verbrauch der Vorperioden oder den Verbrauchsangaben des

- Netzkunden. Liegen Verbrauchsangaben durch den Netzkunde nicht vor, werden die Teilbetragsvorschreibungen nach den durchschnittlichen Netzdienstleistungen für vergleichbare Netzkunden berechnet. Macht der Netzbetreiber oder der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, so muss dies angemessen berücksichtigt werden.
2. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann auch auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.
 3. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so wird der Netzbetreiber den übersteigenden Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung gegenrechnen oder zahlt diesen auf Kundenwunsch zurück. Beträge, die niedriger sind als die Abschlagsforderungen für 2 Monate, werden ausschließlich gegenverrechnet.
 4. Ist der Netzkunde Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes, so ist dem Netzkunde auf seinen Wunsch die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung einzuräumen, wenn die Abrechnung ergibt, dass die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet, aber vom Netzbetreiber zu gering bemessen wurden. Die Höchstdauer der Ratenvereinbarung beträgt 1 Jahr.

XXIII. Zahlungen der Netzkunden

1. Zahlungen der Netzkunden sind abzugsfrei auf ein Konto des Netzbetreibers zu leisten. Bei Zahlungsverzug kommen ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) verrechnet..
2. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden die Möglichkeit zur Barzahlung offener Forderungen, Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen zumindest innerhalb der Geschäftszeiten des Netzbetreibers einzuräumen. Für Barzahlung dürfen dem Kunden keine Kosten verrechnet werden
3. Der Netzkunde ist verpflichtet, die Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung dem Netzbetreiber zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzkunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Netzkunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetzes, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Für Mahnungen und den Aufwand für die Bearbeitung von Rückläufern wird der Kostenersatz gemäß Preisblatt verrechnet. Bei mehrmaliger Nichtbezahlung einer offenen Forderung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Messung auf Kosten des Netzkunden auf einen Prepaymentzähler umzubauen. Der Netzbetreiber ist berechtigt jederzeit Bonitätsdaten von externen Auskunfteien einzuholen.
4. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand je Zahlungsvorgang einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 2,-- in Rechnung zu stellen.
5. Sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei Zahlungsverzug des Netzkunden mit der Netz- und Energierechnung, die auch ihm als Netzbetreiber obliegende Durchführung des Mahnverfahrens gemäß Pkt. XXVI dem Lieferanten zu übertragen

G. Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXIV. Formvorschriften/Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Auf Seiten des Netzbetreibers wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan.
2. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.
3. Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist dem Netzbetreiber durch Übermittlung einer Vollmacht nachzuweisen, wobei die elektronische Übermittlung ausreichend ist.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXV. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muss eine Kündigungsfrist von 2 Wochen eingehalten werden.
2. Wenn der Netzkunde übersiedelt ist oder die Inanspruchnahme der Netzdienstleistung einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann der Netzbetreiber den Vertrag jederzeit als erloschen behandeln. Bis dahin hat der Netzkunde seinen Vertrag zu erfüllen.
3. Die schriftliche Zustimmung des Netzbetreibers ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten will. Diese Zustimmung darf vom Netzbetreiber nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.
4. Beide Vertragspartner verpflichten sich alle aus dem Vertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist
5. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.
6. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, kann der bisherige oder der neue Netzkunde eine Ablesung des Verbrauchs zum Zeitpunkt des Vertragseintritts beim Netzbetreiber verlangen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Ablesung vorzunehmen. Der Netzbetreiber kann dafür ein Entgelt gemäß § 11 SNE-VO in Rechnung stellen. Die Ermittlung des Verbrauchs durch Ablesung kann durch eine gemeinsam bestätigte Selbstablesung beider Netzkunden ersetzt werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-)Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige und der neue Netzkunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Netzkunde hat den neuen Netzkunden auf diesen Umstand anlässlich des Vertragsüberganges hinzuweisen.

7. Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts nach Maßgabe der Punkte IV. 5. und Anhang I. 2.5 zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder einer Anlagenaufteilung ein entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Vertragspartner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat der Netzbetreiber dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann rückzuerstatten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten. Die Rückerstattung einer vertraglich fixierten Mindestleistung ist nicht möglich.

XXVI. Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung

1. Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag einschließlich der Allgemeinen Netzbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Netzdienstleistungen unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Falls dies zur Unterbrechung der Netzdienstleistung technisch erforderlich ist, ist der Netzkunde auf Aufforderung durch den Netzbetreiber verpflichtet, den Zugang zur Messeinrichtung zu ermöglichen und/oder die Messeinrichtung herauszugeben.
2. Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:
 - a. Abweichungen des Netzkunden von vereinbarten Fahrplänen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung eines Netzbetreibers wesentlich beeinträchtigt wird;
 - b. unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch den Netzkunde;
 - c. unzulässige Einwirkungen auf das Netz oder sonstige Einrichtungen eines Vertragspartners (insbesondere Manipulation von Messeinrichtungen);
 - d. sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr.
 - e. Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage ohne Zustimmung des Netzbetreibers
3. Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug, Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung) oder mehrfache beharrliche Zutrittsverweigerung gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers berechtigen den Netzbetreiber nur dann zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung), wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung hat der Netzbetreiber auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratungsstelle des bestehenden Energielieferanten, soweit diese gemäß § 82 Abs 7 EIWOG 2010 idGF. einzurichten ist, hinzuweisen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (qualifiziertes Mahnverfahren). Der Netzbetreiber hat den Versorger zeitgerecht über die Aussetzung zu informieren.
4. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen wegen Zahlungsverzuges dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen erfolgen.
5. Der Netzbetreiber ist über Ziffer 2 hinaus berechtigt, seine Verpflichtungen ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gem. Ziffer 3 auszusetzen oder einzuschränken,
 - a. um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden;
 - b. bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in seinem Bereich liegende, Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen;
 - c. bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;
 - d. wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;

- e. bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten oder bei Arbeiten Dritter im Gefahrenbereich elektrischer Anlagen;
 - f. auf Anweisung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
 - g. bei Aussetzung der Belieferung mit elektrischer Energie nach Anweisung des Lieferanten;
 - h. bei Beendigung des Energieliefervertrages nach Anweisung des Lieferanten. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden über die Konsequenzen eines fehlenden Energieliefervertrages und die Kosten einer Abschaltung nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 76 EIWOG 2010 idgF. (Wechselverordnung) vor der Abschaltung zu informieren. Eine rechtzeitige Vorlage eines neuen Energieliefervertrages verhindert die Abschaltung;
6. Die Kosten für den Strombezug während des Nichtbestehens einer Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe (Pkt XXVI, Abs. 5 Ziff. f) werden, wenn diese Lieferung vom Netzbetreiber erbracht wurde, zum aktuellen Verlustenergieeinkaufspreis verrechnet. Der Netzbetreiber wird den betroffenen Netzkunden unverzüglich auffordern einen Liefervertrag mit einem Lieferanten abzuschließen. Gleichzeitig erfolgt eine Ankündigung der Abschaltung der Kundenanlage nach angemessener Frist.
7. Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die betroffenen Netzkunden mindestens 5 Tage vor Beginn in geeigneter Weise zu verständigen und über die geplante Dauer der Versorgungsunterbrechung zu informieren. Betrifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Netzkunden, gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Hat der Netzbetreiber im Einzelfall mit dem Netzkunden das Einvernehmen hergestellt, kann die Benachrichtigung auch kurzfristiger erfolgen.
8. Die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung im Voraus entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (ungeplante Versorgungsunterbrechung). Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die unbedingt erforderlichen Arbeiten zu deren Behebung unverzüglich zu beginnen und ehestmöglich zu beenden, und die betroffenen Netzkunden über die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer der Versorgungsunterbrechung in geeigneter Weise zu informieren.
9. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen – soweit ein Verursacher nicht festgestellt werden kann – den Netzbetreiber. Der Netzkunde hat keinen Ersatzanspruch für allfällige im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Aussetzung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandene Kosten.
10. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzkunden die Wiederherstellung des Netzzugangs nach Abschaltung des Netzkunden (insbesondere durch Zahlungsverzug) spätestens am nächsten Arbeitstag nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden anzubieten und durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch die Kenntnis des Netzbetreibers über den Bestand eines aufrechten Liefervertrages bzw die Beauftragung durch den Lieferanten. Bei Abschaltungen wegen Zahlungsverzuges hat der Netzkunde die Einzahlung der offenen Forderung sowie einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nachzuweisen.
11. Beruft sich ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein Kleinunternehmer gegenüber einem Lieferanten auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 idgF., ist der Netzbetreiber zur Netzdienstleistung, unbeschadet allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, verpflichtet. Der Netzbetreiber kann jedoch die Netzdienstleistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (bei Verbrauchern iSd Konsumentenschutzgesetzes in der Höhe von max. einer Teilbetragszahlung für einen Monat) abhängig machen. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung und wird erneut mit Zahlungen säumig, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur Abschaltung berechtigt. Ziffer 3 (Mahnverfahren) gilt sinngemäß. Der Netzkunde kann die Abschaltung abwenden, indem er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentfunktion für künftige Netznutzung und Energielieferung verpflichtet. Die Vorausverrechnung mit Prepaymentzahlung ist bei Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler nicht zulässig.

12. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 idgF., ist sinngemäß das Verfahren einer Anmeldung heranzuziehen mit der Maßgabe, dass die Inbetriebnahme innerhalb eines Arbeitstages zu erfolgen hat.
13. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist zu deinstallieren bzw. deaktivieren, wenn der Netzkunde seine Altschulden beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.
14. Im Rahmen der Prepaymentfunktion können auf Kundenwunsch die in der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände über einen Zeitraum von sechs Monaten über die Prepaymentfunktion bezahlt werden. Auf Wunsch des Kunden können die Rückstände auch über einen kürzeren Zeitraum bezahlt werden.

XXVII. Auflösung aus wichtigem Grund

1. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Ein wichtiger Grund liegt für den Netzbetreiber insbesondere dann vor, wenn:
 - a. sich der Netzkunde – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Pkt. XXVI Ziffer 3 – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet;
 - b. der Netzkunde – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Pkt. XXVI Ziffer 3 – die Verletzung wesentlicher anderer Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet;
 - c. wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird
3. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten über die Vertragsbeendigung zeitgerecht zu informieren.

XXVIII. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden und liegt dies außerhalb des Einflussbereiches des Netzbetreibers, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
2. Werden neue Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen 4 Wochen nach der Genehmigung den Netzkunden in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung nach diesem Bundesgesetz einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von 3 Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart.

XXIX. Haftung

1. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadensrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
2. Im Fall einer Haftung des Verteilernetzbetreibers aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung des Netzbetreibers für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist, sofern gesetzlich

zulässig – jedenfalls ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

XXX. Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
3. Der Netzkunde kann Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunde und Netzbetreiber entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungsentgelte, von der Regulierungskommission entscheiden lassen (§12 Abs 1 Ziffer 3 Energie-Control-Gesetz). Erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungskommission kann der Netzkunde den Streit innerhalb von vier Wochen beim zuständigen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs 4 Energie-Control-Gesetz).
4. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte können sowohl der Netzbetreiber als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der E-Control vorlegen (Streitschlichtung der Streitschlichtungsstelle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz).

SCHLICHTUNGSSTELLE

Bei Meinungsverschiedenheiten über alle Fragen des Netzzuganges kann der Kunde die von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und den Netzbetreibern eingerichtete OÖ. Schlichtungsstelle (p.A. Energie AG, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz) anrufen. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte sowie der Elektrizitätsbehörden wird durch die Bestimmungen über die Schlichtungsstelle nicht berührt.

Anhang I.) Übrige Bestimmungen für die Kundenanlage, Netzzutritt und Netzbereitstellung

1. Netzanschluss

1.1. Anschlussanlage

- 1.1.1. Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Netzkunden mit dem Netz des Netzbetreibers. Sie beginnt am technisch geeigneten Anschlusspunkt im Netz und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle bzw. Eigentumsgrenze. Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes den technisch geeigneten Anschlusspunkt und Art und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen der Netzkunden.
- 1.1.2. Die Höhe des für den Netzanschluss zu leistenden Netzzutrittsentgeltes umfasst die Herstellungskosten der neuen Anschlussanlage oder die Änderung der Anschlussanlage zuzüglich eines Betrages in Höhe des auf den jeweiligen Netzkunden entfallenden Anteiles einer bereits getätigten Vorfinanzierung (seitens des Netzbetreibers oder eines Netzkunden). Die Kosten der Einbindung in ein bestehendes Netz zählen zu den Kosten der Anschlussanlage.
- 1.1.3. Temporäre Anlagen (Bauprovisorien oder vorübergehende Anschlüsse für Schausteller usw.) wird der Netzbetreiber an sein Netz anschließen. Für das Anklemmen von temporären Anlagen auf der Niederspannungsebene kann, sofern vorher keine Vereinbarung über die Anschlusskosten getroffen wurde ein Pauschalbetrag (Preisblatt Netzbetreiber) verrechnet werden.
- 1.1.4. Der technisch geeignete Anschlusspunkt ist jene Stelle im bestehenden Netz einer bestimmten Netzebene, an der für die Lieferung an die Anlage des Netzkunden im Ausmaß der vereinbarten Netznutzung die Verbindung der Anschlussanlage durch technische Maßnahmen hergestellt werden kann. Bei der Festlegung dieses Anschlusspunktes wird auf die Einhaltung der erforderlichen Versorgungsqualität bedacht genommen.
- 1.1.5. Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Netz des Netzbetreibers. Die Anschlussanlage kann zur Belieferung einer oder mehrerer Kundenanlagen dienen. Im Falle der gemeinsamen Anschlussanlage ist für die Festlegung des technisch geeigneten Anschlusspunktes der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem ersten Netzkunden maßgebend.
- 1.1.6. Vor der Inbetriebnahme der Anlagen des Netzkunden ist von einem dazu befugten Unternehmen zu bestätigen, dass die Kundenanlage vorschriftgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Kundenanlage.
- 1.1.7. Der Netzkunde darf keinerlei Einwirkungen auf die im Eigentum des Netzbetreibers stehende und gegen fremde Einwirkungen geschützte Anschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen.
- 1.1.8. Der Netzkunde wird dem Netzbetreiber jede für ihn erkennbare Beschädigung der elektrischen Anlagen und zugehörigen baulichen Einrichtungen des Netzbetreibers auf seinem Grundstück oder in seinem Objekt bekannt geben. Der Netzbetreiber wird diese Beschädigung so rasch wie möglich beheben.
- 1.1.9. Für den Anschluss temporärer Anschlussanlagen wird der Netzbetreiber die damit verbundenen Aufwendungen bzw. allfällige Mehrkosten für eine stufenweise Anschlusserrichtung entsprechend dem vom Kunden angenommenen Angebot verrechnen. Der Netzkunde erwirbt dadurch kein Bezugsrecht.

1.1.10. Sofern zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber vertraglich nichts anders vereinbart wird oder wurde, befindet sich die Übergabestelle

- a. bei Kabelanschluss über Kabelanschlusskasten:
an den kundenseitigen Klemmen der Anschlusssicherung im Kabelanschlusskasten (z.B. an der Grundstücksgrenze, Gebäudeaußenwand, ...). Der Kabelanschlusskasten befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers.
- b. bei Kabelanschluss über Hausanschlusskasten:
an den netzseitigen Anschlussklemmen der Hausanschlusssicherung. Der Hausanschlusskasten befindet sich im Eigentum des Netzkunden. Es ist vom Netzbetreiber zu gewährleisten, dass der Netzkunde—zu den in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteilen – unter Beachtung der elektrotechnischen Vorschriften – auch Zugriff hat.
- c. bei Freileitungsanschlüssen:
an den Klemmstellen der Hauseinführungsleitung (Innere Anschlussleitung) an der Freileitung. Der Dachständer oder die Konsole und die Klemmen befinden sich im Eigentum des Netzbetreibers.

1.1.11. Transformatorenanlage

- 1.1.11.1. Ist zur Belieferung eines oder mehrerer Netzkunden nach dem sachverständigen, billigen Ermessen des Netzbetreibers die Errichtung einer Transformatorenanlage notwendig, so haben der oder die Netzkunde(n) dem Netzbetreiber einen geeigneten Grund und/oder Raum hierfür kostenfrei für die Dauer des Stromgebrauches zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist dem Netzbetreiber jederzeit der Zugang zur Transformatorenanlage zu gewähren.
- 1.1.11.2. Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für die Versorgung anderer Netzkunden benutzen, soweit es ohne Benachteiligung der Netzkunden möglich ist und eine leistungsanteilige Kostenrefundierung für die Zurverfügungstellung des Baukörpers der Trafostation an den oder die Netzkunden erfolgt, wobei als Basis für die Höhe der Kostenrefundierung der ortsübliche Grundstückspreis sowie eine Normtrafostation zugrundegelegt werden. Die Abmessungen der Normtrafostation sind auf der Homepage der LINZ NETZ GmbH (www.linznetz.at) abrufbar.
- 1.1.11.3. Der oder die Netzkunden verpflichten sich - sowohl bei gänzlicher Einstellung des Strombezuges als auch bei einer Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung, welche eine Belieferung aus dieser Trafostation nicht mehr erforderlich machen - den Grund und/oder Raum für die Trafostation danach noch 10 Jahre zur Verfügung zu stellen. Für eine darüber hinausgehende Benützung bezahlt der Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt.

1.1.12. Gemeinsame Anschlussanlage

- 1.1.12.1. Für den Anschluss einer Kundenanlage an eine gemeinsame Anschlussanlage werden die leistungsanteiligen Aufwendungen für diese Anschlussanlage verrechnet.
- 1.1.12.2. Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen für die Herstellung des Anschlusses der Kundenanlage an dem neu errichteten Anschlusspunkt verrechnet.

1.2. Pauschalierung des Netzzutrittsentgelts für Anschlüsse an die Netzebene 7

- 1.2.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, gemäß IV. 3 dieser Allgemeinen Bedingungen eine Pauschalierung jener Aufwendungen, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz (Netzebene 7) verbunden sind, vorzunehmen. Die Pauschalierung des Netzzutrittsentgelts kann nur für neue Netzanschlüsse angewendet werden.

- 1.2.2 Voraussetzung für die Anwendung des pauschalierten Netzzutrittsentgelts ist die wirtschaftliche und technische Machbarkeit nach den Vorgaben des Netzbetreibers.
Die Pauschalierung kommt nicht zur Anwendung, wenn die vom Netzbetreiber vorgenommene Kostenkalkulation unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen für den Anschluss den zweifachen Pauschalbetrag überschreitet. Der Netzkunde hat in diesem Fall das Recht vom Netzbetreiber die Vorlage eines Angebotes gemäß IV.4 dieser Allgemeinen Bedingungen zu verlangen.
- 1.2.3 Die Pauschalierung des Netzzutrittsentgelts auf der Netzebene 7 kann für Netzkunden mit einer Nachzählerhauptsicherung bis maximal 50 Ampere erfolgen. Mit einem pauschaliert abgegoltenen Netzanschluss der Netzebene 7 können maximal 3 Kundenanlagen (z.B. Objekt mit 3 Wohneinheiten) angeschlossen werden. Die Verrechnung der Pauschale kommt nur zur Anwendung, wenn keine Refundierungsansprüche gem. Pkt IV. 7 dieser Allgemeinen Bedingungen zu befriedigen sind.
- 1.2.4 Wird innerhalb von 10 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung über das Ausmaß von 50 Ampere erhöht, so ist der Netzbetreiber zu einer Neubemessung des Netzzutrittsentgelts nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechtigt. Der Netzkunde hat den Differenzbetrag (neu bemessenes Netzzutrittsentgelt abzüglich des bereits bezahlten Betrages, allfällige Kosten für Arbeiten an der Anschlussanlage, Kosten aus einer Vorfinanzierung durch den Netzbetreiber) zu bezahlen.
- 1.2.5 Für einphasige Anschlüsse bis 16A wird die Hälfte des Pauschalbetrages vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Bei Anschlussenerweiterung wird die Differenz zur Pauschale oder darüber hinaus zum tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Pauschale gelten sinngemäß.
- 1.2.6 Bei Anwendung der Pauschale können keine Eigenleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Anschlusses des Netzkunden berücksichtigt werden.
- 1.2.7 Eine Anpassung der Pauschale erfolgt, wenn sich der seitens Energie-Control Austria veröffentlichte Netzbetreiberpreisindex in Bezug zu den Werten der vorangegangenen Berechnung um mehr als 5% verändert. Eine Änderung wird der Netzbetreiber zeitgerecht in Form eines auf der Homepage des Netzbetreibers abrufbaren Preisblattes bekannt machen.

2. Netzbereitstellung

2.1 Netzbereitstellungsentgelt

- 2.1.1. Das Netzbereitstellungsentgelt ist vom Entnehmer für den zur Ermöglichung des Anschlusses notwendigen Ausbau der in § 25 Abs 5 Z 3 bis 7 EIWOG 2010 idgF. umschriebenen Netzebenen und gemäß jeweils geltender SNE-VO zu leisten. Es wird als Pauschalbetrag für den bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau jener Netzebenen verrechnet, die entsprechend dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Lediglich für Anlagen, bei denen die Energielieferung mittels entsprechender Einrichtung zeitlich befristet unterbrechbar ist, kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

- 2.1.2 Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Entgelte anzuwenden, welche für die Netzebene gelten, an der die Anlage des Netzkunden angeschlossen ist (Anschlusspunkt). Die Höhe der Entgelte ist der jeweils geltenden SNE-VO zu entnehmen.

Mit der Bezahlung des Netzbereitstellungsentgeltes erwirbt der Netzkunde ein entsprechendes Netznutzungsrecht an der Übergabestelle. Dieses erworbene Netznutzungsrecht beinhaltet ein vertraglich fixiertes Mindestausmaß der Netznutzung.

Das Netzbereitstellungsentgelt wird verrechnet bei:

- a. erstmaliger Herstellung eines Anschlusses,
- b. Vereinbarung eines Mindestausmaßes einer Netznutzung bei Erweiterung oder
- c. Überschreitungen der vereinbarten Netznutzung.

2.2 Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung

2.2.1 Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das vereinbarte Ausmaß bzw. bei einer Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes das tatsächliche Ausmaß der Netznutzung in kW. Bei der erstmaligen Herstellung oder Verstärkung eines Anschlusses wird der Umfang des zu vereinbarenden Ausmaßes der Netznutzung nach Anforderung des Netzkunden und sachverständiger Beratung durch den Netzbetreiber festgelegt. Diesbezügliche Angaben von Netzkunden sind im Interesse einer Gleichbehandlung von Netzkunden dann nicht maßgeblich, wenn sie sich bei objektiver Betrachtung, insbesondere auf Grund von Erfahrungswerten (z.B.: Branchenkennzahlen), als unplausibel darstellen. In Sonderfällen kann bei Bedarf eine Übergangsfrist für die Ermittlung des tatsächlichen Ausmaßes der Netznutzung vereinbart werden.

2.2.2 Das vertragliche Mindestausmaß der Netznutzung beträgt ab 1.1.2009 in der

Netzebene 7	maximal	15 kW
Netzebene 6		100 kW
Netzebene 5		400 kW
Netzebene 4		5000 kW

Vor diesem Zeitpunkt vereinbarte Mindestausmaße der Netznutzung bleiben unberührt.

2.2.3 Die Ermittlung des tatsächlichen Ausmaßes der Netznutzung erfolgt in kW:

- a. bei Anlagen mit Leistungsmessung über den Mittelwert der, innerhalb eines Abrechnungszeitraumes 3 höchsten einviertelstündlich gemessenen Leistungswerte. Eine Leistungsmessung wird ab einer Sicherungsnennstromstärke von 63 A vorgesehen.
- b. bei Anlagen ohne Leistungsmessung über die Sicherungsnennstromstärke der Vor- bzw. Nachzählerhauptsicherung in Ampere laut nachstehender Tabelle:

<u>Sicherungsnennstromstärke</u>	<u>Ausmaß der Netznutzung</u>
1x 10 A	1 kW für Kleinanlagen
1x 16 A	2 kW für Kleinanlagen
3x 25 A	4 kW
3x 35 A	7 kW
3x 40 A	12 kW
3x 50 A	20 kW

2.2.4 Der zu verrechnende Betrag für das Netzbereitstellungsentgelt errechnet sich wie folgt:

A = Ausmaß der Netznutzung in kW
N_{BT} = Netzbereitstellungsentgelt der Netzebene in EURO je kW
N_{BE} = Netzbereitstellungsentgelt in EURO

$$N_{BE} = A \times N_{BT}$$

2.3 Regelung bei Erhöhung der Ausmaßes der Netznutzung

- 2.3.1 Eine Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung liegt dann vor, wenn der Netzkunde mit einer Leistungsmessung eine höhere Leistung (alle anderen Kunden eine höhere Sicherungsnennstromstärke) beansprucht als es dem bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung (entsprechend Anhang I Abschnitt 2.2) entspricht.
- 2.3.2 Bei Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung wird das zu zahlende zusätzliche Netzbereitstellungsentgelt für das zusätzliche Ausmaß der Netznutzung zum maßgebenden Stichtag errechnet. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Erhöhung.

- 2.3.3 Der zu verrechnende Betrag für das zusätzliche Netzbereitstellungsentgelt errechnet sich wie folgt:

A_Z = Zusätzliches Ausmaß der Netznutzung in kW

N_{BT} = Netzbereitstellungsentgelt der Netzebene in EURO je kW

N_{BEZ} = Zusätzliches Netzbereitstellungsentgelt in EURO

$$N_{BEZ} = A_Z \times N_{BT}$$

- 2.3.4 Wenn bei Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung unmittelbare oder vorinvestierte Aufwände des Netzbetreibers anfallen, werden diese als Netzzutrittsentgelt zusätzlich verrechnet. Die Verrechnung eines derartigen zusätzlichen Netzzutrittsentgelts entfällt insoweit, als diese Aufwände bereits über das Netzbereitstellungsentgelt abgegolten wurden.

2.4 Anrechnung, Änderung der Berechnungsbasis und Überleitung des Ausmaßes der Netznutzung

- 2.4.1 Eine Anrechnung des Ausmaßes der Netznutzung erfolgt nur nach Maßgabe des hiefür tatsächlich bezahlten Netzbereitstellungsentgelts gemäß den Vorgaben des § 55 EIWOG 2010 idgF..
- 2.4.2 Bei Änderung der Berechnungsbasis für die Bestimmung des Ausmaßes der Netznutzung (z.B. Wechsel von nicht gemessener auf gemessene Leistung oder umgekehrt) wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung nicht erhöht wird und das Netzbereitstellungsentgelt bereits bezahlt wurde. Das eventuell zu verrechnende Netzbereitstellungsentgelt beschränkt sich auf den Saldo, der sich aufgrund eines allfällig höheren Netzbereitstellungsentgeltes für das neu ermittelte Ausmaß der Netznutzung ergibt.
- 2.4.3 Für die einzelnen Anlagen des Netzkunden ohne ¼-Stunden-Messung bildet die bestehende Vor- bzw. Nachzählerhauptsicherung die Basis für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung, sofern diese Sicherung dem bisher bezahlten Strombezugsrecht entspricht.
- 2.4.4 Die Überleitung des vor dem 19.2.1999 je Anlage des Netzkunden bestehenden Ausmaßes der Netznutzung erfolgte für Anlagen ohne Leistungsmessung nach folgender Beziehung: 30 Leistungseinheiten (LE) entsprechen 1 kW.

2.5 Übertragung des Ausmaßes der Netznutzung

- 2.5.1 Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzkunden in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzkunden möglich, wenn
- a. eine Verminderung des erworbenen Ausmaßes der Netznutzung für den bisherigen Standort vereinbart wird und
 - b. die zu übertragende bereitgestellte Leistung über dem gesetzlich, behördlich oder vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netznutzung liegt und

- c. die technischen Voraussetzungen gegeben sind oder diese durch Netzverstärkungen geschaffen werden, wofür der Netzkunde ein entsprechendes Netzzutrittsentgelt leistet.

Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß einer Netznutzung wird nicht angerechnet. Für Anschlussleistungen, die vor dem 19.02.1999 erworben wurden, kann keine Übertragung erfolgen.

- 2.5.2 Die Anrechnung des Ausmaßes der Netznutzung einer Netzebene bei Übertragung auf andere Netzebenen erfolgt nur nach Maßgabe des hierfür tatsächlich bezahlten Netzbereitstellungsentgelts gemäß den Vorgaben des EIVOG 2010 idgF. Die Grundlage für die Bewertung des zu übertragenden Ausmaßes der Netznutzung bilden die zum Zeitpunkt der Übertragung für die betreffenden Netzebenen geltenden Netzbereitstellungsentgelte.
- 2.5.3 Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber und soweit erforderlich der Zustimmung durch den Rechteinhaber.

2.6 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

- 2.6.1 Auf Verlangen des Netzkunden sind, nach entsprechender vertraglicher Vereinbarung, von ihm nach dem 19.02.1999 geleistete Netzbereitstellungsentgelte, innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung in folgenden Fällen in der Höhe des, zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Netzbereitstellungsentgeltes rückzahlbar:

- a. nach einer mindestens 3 Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung
- b. 3 Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und dem tatsächlich benötigten Ausmaß der Netznutzung bzw. dem tatsächlich bezahlten und dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netznutzung.

- 2.6.2 Keine Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten erfolgt:
 - a. für das gesetzlich, behördlich oder vertraglich fixierte Mindestausmaß der Netznutzung oder
 - b. für ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß der Netznutzung
 - c. für vor dem 19.02.1999 geleistete Netzbereitstellungsentgelte

3. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

3.1 Netzebenen

Als Netzebenen, von denen bei der Bildung der Systemnutzungsentgelte auszugehen ist, werden bestimmt:

- Netzebene 4
Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung
- Netzebene 5
Mittelspannung (mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV sowie Zwischenumspannungen)
- Netzebene 6
Umspannung von Mittel- zu Niederspannung
- Netzebene 7
Niederspannung (1 kV und darunter)

- 3.2 Der Anschluss an eine bestimmte Netzebene setzt das Erreichen der in Pkt. 3.5. bzw. 3.6.

festgehaltenen leistungsmäßigen Mindestgrößen der Kundenanlage voraus.

- 3.3 Zum Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung der Anschlussanlage bildet das vertraglich vereinbarte Ausmaß für die Netznutzung den Vergleichswert für diese leistungsmäßige Mindestgröße. Für bestehende Kundenanlagen stellt den Vergleichswert für diese leistungsmäßige Mindestgröße das tatsächlich in Anspruch genommene Ausmaß der Netznutzung dar. Das tatsächlich in Anspruch genommene Ausmaß der Netznutzung ergibt sich aus dem Durchschnitt der gemessenen, drei höchsten, monatlichen Spitzenleistungen eines Kalenderjahres.

- 3.4 Das zu verrechnende Mindestausmaß der Netznutzung entspricht bei Entnehmern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestleistung gemäß 3.5

Für Erzeuger, welche auch Verbraucher sind und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung für die Entnahme zu bestimmen.

- 3.5 Die Mindestleistung für die Zuordnung zu einer anderen Netzebene als Netzebene 7 beträgt für die einzelnen Netzebenen:

- Netzebene 6 100 kW
- Netzebene 5 400 kW
- Netzebene 4 5000 kW

Netzkunden, deren Kundenanlage die geforderte Mindestleistung aufweist, wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den rechtlichen, technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist, die Veränderung der Netzebene in dem Systemnutzungsentgelt Berücksichtigung findet, sowie mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers vereinbar ist. Es besteht kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Anschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle.

Bei Netzkunden, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestleistung nicht aufweisen, die jedoch auf Grund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird nur auf Wunsch des Netzkunden ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.

- 3.6 In Sonderfällen kann bei der erstmaligen Herstellung oder Verstärkung eines Anschlusses für die Zuordnung zu einer Netzebene ein Beobachtungszeitraum eingeräumt werden. Stellt sich nach einem Beobachtungszeitraum von 12 Monaten (beginnend mit dem ordentlichen Betrieb) heraus, dass entgegen der Annahme im Zeitpunkt des Netzanschlusses bzw. der Erweiterung des Netzanschlusses die tatsächlich benötigte Mindestleistung nach 3.5 erreicht, wird der Netzbetreiber dem Netzkunde auf dessen Antrag das Eigentum an der Anschlussanlage gegen angemessene Abgeltung übertragen, sofern dies unter den rechtlichen, technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich sowie mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers vereinbar ist. Zugleich erfolgt die auf den Zeitpunkt des Anschlusses bzw. Erweiterung des Anschlusses rückwirkende Zuordnung des Kunden zu der dem tatsächlich erreichten Mindestwert entsprechenden Netzebene. Ein Rechtsanspruch des Netzkunden wird daraus nicht begründet.

Anhang II. Wesentliche Begriffe

Anhang

eine Zusammenfassung von Erläuterungen jener hauptsächlich in Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, die den Netzanschluss und die Abgeltung von Dienstleistungen sowie Nebenleistungen des Netzbetreibers regeln.

Anschlussanlage

Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Netzkunden oder Erzeugers mit dem Netzsystem. Sie beginnt am technisch geeigneten Anschlusspunkt im Netz und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze). Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes den technisch geeigneten Anschlusspunkt und Art und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen der Netzkunden.

Anschlusskonzept

Jene vom Netzbetreiber als Basis für den Vertrag zu erstellende Unterlage, die Art, Zahl und Lage der Anschlüsse und Anschlussanlagen bis zur Übergabestelle zum Inhalt hat.

Anschlussleistung

jene für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung. Der Begriff „Anschlussleistung“ gemäß § 7 Abs. 1 ElWOG 2010 idgF ist gleichbedeutend mit dem Begriff „Höchstleistung in kW“ gemäß der Verordnung des Vorstands der E-Control über die Qualität der Netzdienstleistungen.

Der Begriff „Ausmaß der Anschlussleistung“ entspricht dem Begriff „Ausmaß der Netznutzung“..

Technisch geeigneter Anschlusspunkt

Der technisch geeignete Anschlusspunkt ist jene Stelle im bestehenden Netz einer bestimmten Netzebene zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, an der für die Lieferung an die Anlage des Netzkunden im Ausmaß der vereinbarten Netznutzung die Verbindung der Anschlussanlage durch technische Maßnahmen hergestellt werden kann. Bei der Festlegung dieses Anschlusspunktes wird auf die Einhaltung der erforderlichen Versorgungsqualität bedacht genommen.

Arbeitstag

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember.

Ausmaß der Netznutzung

Der Begriff „Ausmaß der Netznutzung“ ist gleichbedeutend mit dem Begriff „Ausmaß der Anschlussleistung“. Das Ausmaß der Netznutzung (= das Ausmaß der Anschlussleistung) wird in kW bestimmt. Das vereinbarte bzw. tatsächlich in Anspruch genommene Ausmaß der Netznutzung bildet die Bezugsgröße für die Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts.

Bilanzgruppe

Die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung von elektrischer Energie (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) von elektrischer Energie erfolgt;

Blindenergie

Elektrische Energie, die zum Aufbau von magnetischen oder elektrischen Feldern z. B.: in Motoren oder Kondensatoren verbraucht wird. Blindenergie wird in der Einheit kvarh gemessen.

Einspeiser

Ein Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;

Elektrizitätsunternehmen

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;

Endverbraucher

Ein Verbraucher von elektrischer Energie, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;

Entnehmer

Ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem Verteilernetz bezieht;

Erzeuger

Eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität erzeugt;

Erzeugung

Die Produktion von Elektrizität;

Intelligentes Messgerät

Eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst (Aufzeichnung des Stromverbrauchs in Viertelstundenwerten) und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Kommunikation verfügt.

Jahresverbrauchswert

Der Jahresverbrauchswert ist der auf 365 Tage normierte Abrechnungswert.

Kunden

Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;

Kundenanlage

Eine Kundenanlage (elektrische Anlage) ist eine örtliche Einheit von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Einrichtungen eines Endverbrauchers oder Einspeisers, die die Einspeisung oder die Entnahme elektrischer Energie ermöglicht.

Lieferant

Eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;

Lastgang/Lastprofil

Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;

Marktregeln

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten (www.e-control.at);

Marktteilnehmer

Bilanzgruppenkoordinatoren (Verrechnungsstellen), Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Großhändler, Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Lieferanten, Stromhändler, Erzeuger, Regelzonenführer, Netzkunde, Kunden, Endverbraucher, Strombörsen;

Messwert

Wert, der angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als gemessener Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten im Verbundnetz eingespeist und entnommen wird.

Mindestausmaß der Netznutzung (= Mindestausmaß der Anschlussleistung) Ausmaß der Netznutzung welches mindestens erforderlich ist um einer Netzebene zugeordnet werden zu können.

Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;

Netzanschlussvertrag Vertrag zwischen Netzbetreiber und Haus- und Grundstückseigentümer, in dem alle Rechte und Pflichten der Partner hinsichtlich der Errichtung, Erweiterung oder Änderung des Netzanschlusses geregelt werden.

Netzkunde

Natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt; Der Begriff Netzkunde entspricht dem Begriff Netzbenutzer im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 49 ElWOG 2010 idgF.

Netzbereich

Jener Teil eines (elektrischen) Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;

Netzbereitstellung

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzkunden;

Netzbereitstellungsentgelt

Dient zur Abgeltung der mittelbaren Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzkunden;

Netzbetreiber

Betreiber von Übertragungs- oder Netzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;

Netzebene

Ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;

Netznutzung

Einspeisung und Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netzsystem;

Netzverluste

Aufgrund der ohmschen Widerstände der Leitungen, Ableitungen über Isolatoren, Koronarentladungen oder anderer physikalischer Vorgänge entstehende Differenzen zwischen der eingespeisten und entnommenen Menge von elektrischer Energie in einem Netzsystem;

Netzverlustentgelt

Durch das Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen entstehen;

Netzzugang

Die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden oder Erzeuger;

Netzzugangsberechtigter

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Elektrizitätsunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;

Netzzugangsvertrag

Die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes des Netzbetreibers regelt;

Netzzugangswerber

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Netzzugang anstrebt;

Netzzutritt

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung (=Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung) eines bestehenden Netzanschlusses;

Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung (Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung) eines Netzkunden unmittelbar verbunden sind;

Netzdienstleistung

Die gesetzlich und in den Marktregeln festgelegte Dienstleistungen des Netzbetreibers;

Standardisiertes Lastprofil

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe ermitteltes charakteristisches Lastprofil;

Systemnutzungsentgelte

In der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-VO) festgelegte Entgelte zur Abgeltung der Systemnutzung.

Übergabestelle

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem elektrischen Netz, an dem elektrische Energie zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein;

Verkehrsfehlergrenze

Die Verkehrsfehlergrenze ist der maximal zulässige Fehler von eichpflichtigen Messgeräten während des Einsatzes innerhalb der Eichgültigkeitsdauer;

Versorgung

Lieferung oder Verkauf von elektrischer Energie an Kunden;

Verteilung

Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Netze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;

Werktag

Siehe Arbeitstag

Wirkenergie

Elektrische Energie, welche in eine andere Energieform wie Licht, Wärme, Kraft, usw. umgewandelt wird. Wirkenergie wird in kWh gemessen.

Wochenarbeitstag

Siehe Arbeitstag

Zählpunkt

Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte ist nicht zulässig.